



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

17. Jahrgang	Potsdam, den 11. Januar 2006	Nummer 1
---------------------	-------------------------------------	-----------------

Inhalt	Seite
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie	
Staatliche Anerkennung eines Kurortes	2
Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung	
Einführung bautechnischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg - Technische Lieferbedingungen für Geokunststoffe im Erdbau des Straßenbaues, Ausgabe 2005 (TL Geok E-StB 05)	2
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz	
Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz über Erleichterungen beim Verwaltungsvollzug zugunsten von Betrieben, die ein Umwelt- managementsystem gemäß „EG-Verordnung 761/2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Betriebsprüfung (EMAS)“ eingeführt haben	2
Apothekerversorgung Berlin	
Satzung der Apothekerversorgung Berlin (AVB) - Versorgungswerk der Apothekerkammer Berlin -	7
Medienanstalt Berlin-Brandenburg	
Ausschreibung von in Berlin und Brandenburg verfügbaren Übertragungskapazitäten für Rundfunk und damit verbundene Dienste über DVB-T/DVB-H und DAB (DMB) und Abfrage des Bedarfs für die Übertragung von Rundfunk und Telemedien über Kapazitäten für DVB-T/DVB-H bis 2010	19
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 1/2006	

Staatliche Anerkennung eines Kurortes

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Familie
Vom 12. Dezember 2005

Mit Anerkennungsbescheid vom 7. Dezember 2005 wurde die Gemeinde Burg im Spreewald mit Wirkung ab 7. Dezember 2005 mit der Artbezeichnung

„Ort mit Heilquellenkurbetrieb“

unbefristet staatlich anerkannt.

Die Gemeinde Burg im Spreewald hat damit gemäß § 12 Abs. 1 des Brandenburgischen Kurortgesetzes das Recht erhalten, öffentlich oder im Geschäftsverkehr in Verbindung mit dem Gemeindenamen den Zusatz „Staatlich anerkannter Ort mit Heilquellenkurbetrieb“ zu verwenden.

Einführung bautechnischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg

Technische Lieferbedingungen für Geokunststoffe im Erdbau des Straßenbaues, Ausgabe 2005 (TL Geok E-StB 05)

Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur
und Raumordnung,
Abteilung 5, Nr. 23/2005 - Straßenbau
Sachgebiet 03.8: Erd- und Grundbau, Entwässerung,
Landschaftsbau; Geotextilien
Vom 25. November 2005

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörden des Landes Brandenburg,
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nummer 18/2005 vom 5. Juli 2005 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen die „Technischen Lieferbedingungen für Geokunststoffe im Erdbau des Straßenbaues, Ausgabe 2005 (TL Geok E-StB 05)“ bekannt gegeben. Sie ersetzen die „Technischen Lieferbedingungen für Geotextilien und Geogitter für den Erdbau im Straßenbau, Ausgabe 1995 (TL Geotex E-StB 95)“. Im Rahmen der Erarbeitung der TL Geok E-StB 05 wurden auch das „Merkblatt über die Anwendung von Geokunststoffen im Erdbau des Straßenbaues (M Geok E)“ und die dazugehörigen Checklisten (C Geok E) angepasst.

Die TL Geok E-StB 05 enthalten Anforderungen an Geokunststoffe, die im Erdbau und in Entwässerungsanlagen des Straßenbaues verwendet werden.

Hiermit werden die „Technischen Lieferbedingungen für Geokunststoffe im Erdbau des Straßenbaues, Ausgabe 2005 (TL Geok E-StB 05)“ für den Bereich der Bundesfernstraßen und der Landesstraßen eingeführt. Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Die TL Geok E-StB 05 und das Merkblatt M Geok E sind beim FGSV-Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln, zu beziehen.

Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz über Erleichterungen beim Verwaltungsvollzug zugunsten von Betrieben, die ein Umweltmanagementsystem gemäß „EG-Verordnung 761/2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Betriebsprüfung (EMAS)“ eingeführt haben

Vom 29. November 2005

1 Vorbemerkung

1.1 Allgemeines

Dieser Erlass richtet sich an das Landesumweltamt sowie an die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Abfallwirtschafts- und Wasserbehörden in ihrer Funktion als Vollzugsbehörden für die unter Nummer 2 genannten Umweltvorschriften. Er findet bei Betrieben Anwendung, die nach dem EG-Öko-Audit EMAS validiert sind. Diese Unternehmen verpflichten sich zu einer innerbetrieblichen Kontrolle ihrer Umweltauswirkungen, zur Einhaltung aller geltenden Umweltrechtsvorschriften und zu einer kontinuierlichen Verbesserung ihrer Umweltleistungen. Die Funktionsfähigkeit eines diesen Kriterien entsprechenden Umweltmanagementsystems weisen diese Unternehmen durch regelmäßige und umfassende Kontrollen staatlich zugelassener Umweltgutachter und durch die Information der Öffentlichkeit über wesentliche Umweltauswirkungen nach. EMAS-Betriebe leisten einen anspruchsvollen Beitrag zum Umweltschutz, der über das gesetzlich geforderte Maß hinausgeht.

Die Landesregierung Brandenburg sieht in der Förderung dieser freiwilligen Leistung eine wirksame Ergänzung des Ordnungsrechts zur Sicherung und Verbesserung der vorhandenen Umweltstandards. Sie honoriert die erbrachten Mehrleistungen für den Umweltschutz durch entsprechende Vereinfachungen und Erleichterungen im Verwaltungsvollzug. Nach dem Willen der Landesregierung soll damit zugleich die Attraktivität von EMAS für die brandenburgische Wirtschaft erhöht und ein Beitrag zur Deregulierung im Umweltrecht geleistet werden. Der Erlass folgt dem Anspruch eines kooperativen Verwaltungshandelns, durch den die Umweltverwaltung bei Genehmigungsverfahren und in der Überwachungspraxis die im Zuge der EMAS-Validierung erbrachten Leistungen zugunsten der EMAS-Betriebe berücksichtigt. Die unter Nummer 2 aufgeführten Regelungen folgen

im Wesentlichen den Vorschlägen einer mit Vertretern aus Wirtschaft und Verwaltung besetzten Arbeitsgruppe im Rahmen der Umweltpartnerschaft Brandenburg.

1.2 Umsetzung

Die Umsetzung erfolgt durch den vorliegenden vollzugslenkenden Erlass. Die in diesem Erlass aufgeführten Vollzugserleichterungen sind von den zuständigen Behörden unmittelbar und generell in der unter Nummer 2 dargelegten Form und in dem beschriebenen Umfang zu gewähren.

Falls die im Rahmen der EMAS-Validierung erhobenen Informationen nicht den unter Nummer 2 genannten Anforderungen entsprechen oder sie der zuständigen Behörde nicht zugänglich sind, können keine Vollzugserleichterungen gewährt werden. Die Vollzugserleichterungen gelten nur im Zeitraum der Registrierung des Unternehmens als EMAS-Betrieb im Register der zuständigen Industrie- und Handelskammer beziehungsweise Handwerkskammer.

Die unter Nummer 2 genannten Erleichterungen können auch für Betriebe entsprechend gelten, die nach DIN ISO 14001 zertifiziert sind und dies gemäß Offener Anlage IV der Vereinbarungen zur Umweltpartnerschaft Brandenburg angemessen dokumentieren, in Bezug auf die jeweiligen Erleichterungstatbestände gleichwertige Leistungen erbringen und bei denen keine Verstöße gegen einschlägige Umweltvorschriften vorliegen.

1.3 Zum Katalog

Die nachfolgenden Umsetzungsregelungen aus dem Immissionsschutz-, Wasser- und Abfallrecht geben zu den einzelnen Vorschriften an, welche Vollzugserleichterungen EMAS-Betrieben auf dem Weg von Beurteilungs- und Ermessensentscheidungen eingeräumt werden sollen. Zudem wird auf jene verwaltungsrechtlichen Erleichterungen hingewiesen, die aufgrund bereits bestehender Rechtsvorschriften für EMAS-Betriebe gelten.

Der Begriff „EMAS-Betrieb“ bezeichnet eine nach Artikel 6 der EG-EMAS-Verordnung (im Weiteren EMAS-VO) eingetragene Organisation. Mit dem Begriff „EMAS-Anlage“ wird eine Anlage bezeichnet, die Bestandteil einer nach Artikel 6 EMAS-VO eingetragenen Organisation ist.

Spätestens nach drei Jahren soll auf Grundlage der gewonnenen Erfahrungen eine Überprüfung beziehungsweise Überarbeitung des Erlasses vorgenommen werden.

2 Katalog verwaltungsrechtlicher Erleichterungen für EMAS-Betriebe

2.1 Immissionsschutzrecht

2.1.1 Genehmigungsverfahren

Entscheidungen gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1, § 8a Abs. 3, § 9 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bei der Entscheidung über den Antrag auf Teilgenehmigung, über die Zulassung vorzeitigen Beginns und über einen Vor-

bescheid ist zu berücksichtigen, ob es sich um eine EMAS-Anlage handelt.

Nebenbestimmungen zur Genehmigung nach § 12 BImSchG

Vor einer Entscheidung über Nebenbestimmungen hinsichtlich Berichts- und Dokumentationspflichten, Anordnungen von Messungen sowie Heranziehung von Sachverständigen ist zu berücksichtigen, ob es sich um eine EMAS-Anlage handelt.

2.1.2 Messungen, Funktionsprüfungen

Messungen nach § 26 BImSchG

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass durch eine Anlage schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, soll bei EMAS-Anlagen eine Ermittlungsanordnung auf der Grundlage des § 26 BImSchG nur erlassen werden, soweit die aus Kontrollmaßnahmen oder Messungen im Rahmen des Umwelt-Audits (Anhang I A.5 EMAS-VO) der Behörde vorliegenden Informationen nicht ausreichen oder soweit Belange des Nachbarschaftschutzes die Beauftragung einer bekannt gegebenen Messstelle im Sinne des § 26 BImSchG erfordern.

Messungen nach § 28 Satz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG

Auf Anordnung von Messungen nach § 28 Satz 1 Nr. 1 kann, auf Anordnung von Messungen nach § 28 Satz 1 Nr. 2 soll bei genehmigungsbedürftigen EMAS-Anlagen verzichtet werden, wenn der Behörde gleichwertige Informationen aus Kontrollmaßnahmen oder Messungen im Rahmen der Umsetzung der EMAS-Verordnung vorliegen.

Verlängerung von Messintervallen nach § 12 Abs. 3 2. BImSchV (wortgleich mit § 8 der EMAS-Privilegierungs-Verordnung [EMASPrivilegV])

Die zuständige Behörde soll die Messintervalle von Messungen an EMAS-Anlagen nach § 12 Abs. 3 der 2. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (BImSchV) in der jeweils gelten den Fassung um jeweils ein Jahr verlängern.

Wiederkehrende Messungen nach § 12 Abs. 3 2. BImSchV, § 17 Abs. 1 13. BImSchV, § 13 Abs. 2 Satz 2 17. BImSchV, § 8 Abs. 3 20. BImSchV, § 5 Abs. 4 31. BImSchV (wortgleich mit § 5 EMASPrivilegV)

Die zuständige Behörde soll dem Betreiber einer EMAS-Anlage auf Antrag gestatten, wiederkehrende Messungen für Anlagen nach oben genannten Vorschriften mit eigenem Personal durchzuführen, wenn der Betreiber, Immissionsschutzbeauftragte oder ein sonstiger geeigneter Betriebsangehöriger die hierfür erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt und sicher gestellt ist, dass geeignete Geräte und Einrichtungen eingesetzt werden.

Funktionsprüfungen nach § 12 Abs. 7 Satz 2 2. BImSchV, § 14 Abs. 3 13. BImSchV, § 10 Abs. 3 17. BImSchV, § 7 Abs. 3 27. BImSchV (wortgleich mit § 5 EMASPrivilegV)

Die zuständige Behörde soll dem Betreiber einer EMAS-Anlage auf Antrag gestatten, für diese Anlage Funktionsprüfungen nach oben genannten Vorschriften mit eigenem Personal durch-

zuführen, wenn der Betreiber, Immissionsschutzbeauftragte oder ein sonstiger geeigneter Betriebsangehöriger die hierfür erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt und sichergestellt ist, dass geeignete Geräte und Einrichtungen eingesetzt werden. Satz 1 gilt nicht für die erstmalige Funktionsprüfung.

2.1.3 Berichts- und Informationspflichten

Emissionserklärung nach § 27 Abs. 1 BImSchG (Sätze 1 und 2 wortgleich mit Artikel 6 des Gesetzes zur Umsetzung von Vorschlägen zu Bürokratieabbau und Deregulierung aus den Regionen [DeregulierungsG])

Betreiber von EMAS-Anlagen können der zuständigen Behörde anstelle einer Emissionserklärung gemäß 11. BImSchV eine vom Umweltgutachter validierte Umwelterklärung vorlegen, die den Anforderungen des § 27 Abs. 1 BImSchG sowie der 11. BImSchV genügt. Satz 1 gilt nicht für Anlagen, die im Anhang 1 11. BImSchV aufgeführt sind. Enthält die Umwelterklärung Angaben über den Umfang der Luftverunreinigungen und ist dieser gering (im Sinne des § 6 11. BImSchV), so ist der Betreiber von der Pflicht zur Abgabe der Emissionserklärung zu befreien.

Berichte über Messungen nach § 12 Abs. 6 Satz 4 2. BImSchV, § 8 Abs. 5 Satz 3 20. BImSchV, § 6 Abs. 5 21. BImSchV, § 7 Abs. 3 Satz 3, § 8 Abs. 2, § 10 Abs. 1 27. BImSchV (wortgleich mit § 7 EMASPrivilegV)

Der Betreiber einer EMAS-Anlage hat eine Durchschrift des Berichts nach oben genannten Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung der Behörde nur auf deren Verlangen vorzulegen; sind nach den Berichten die zu erfüllenden Anforderungen nicht eingehalten, so sind die Berichte unaufgefordert der zuständigen Behörde vorzulegen. Satz 1 gilt nicht für Anlagen, die dem Anwendungsbereich der 2. BImSchV unterliegen und der Genehmigung in einem Verfahren nach § 4 Abs. 1 BImSchG unter Einbeziehung der Öffentlichkeit bedürfen.

Berichte über Messungen nach § 16 Abs. 2, § 18 Abs. 1 13. BImSchV, § 12 Abs. 2, § 14 Abs. 1 17. BImSchV

Der Betreiber einer EMAS-Anlage kann die Berichtspflichten gemäß oben genannten Vorschriften durch die Vorlage gleichwertiger Unterlagen und Dokumente, die im Rahmen der Umsetzung der EMAS-Verordnung erstellt wurden, erfüllen.

Berichte über Funktionsfähigkeit und Kalibrierung nach § 12 Abs. 7 2. BImSchV, § 14 Abs. 3 Satz 3 13. BImSchV, § 10 Abs. 3 Satz 2 17. BImSchV

Der Betreiber einer EMAS-Anlage kann die Berichtspflichten gemäß oben genannten Vorschriften durch die Vorlage gleichwertiger Unterlagen und Dokumente, die im Rahmen der Umsetzung der EMAS-Verordnung erstellt wurden, erfüllen.

2.1.4 Sicherheitstechnische Anforderungen

Ergänzende Anforderungen und Sicherheitsbericht nach §§ 6 und 9 12. BImSchV

Durch das geprüfte Umweltmanagementsystem wird die Erfüllung der sich aus §§ 6 und 9 12. BImSchV ergebenden Pflichten

nachgewiesen, sofern Inhalt und Umfang der im Rahmen der Umsetzung der EMAS-Verordnung erstellten Unterlagen den Anforderungen der §§ 6 und 9 12. BImSchV entsprechen. Ausgenommen hiervon ist die Vorlagepflicht nach § 9 Abs. 4 12. BImSchV.

Sicherheitstechnische Prüfungen nach § 29a Abs. 2 Nr. 1 bis 4 BImSchG (wortgleich mit § 6 EMASPrivilegV)

Die zuständige Behörde soll dem Betreiber einer EMAS-Anlage auf Antrag gestatten, dass sicherheitstechnische Prüfungen nach § 29a Abs. 2 Nr. 1 bis 4 BImSchG mit eigenem Personal durchgeführt werden können, wenn die Belange der Anlagensicherheit Gegenstand des Audits und der Prüfung durch einen dafür fachkundigen Umweltgutachter gewesen sind und sichergestellt ist, dass der Betreiber, Störfallbeauftragte oder ein sonstiger geeigneter Betriebsangehöriger die hierfür erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt und geeignete Geräte und Einrichtungen eingesetzt werden. Die Ergebnisse der Prüfungen sind der Behörde auf deren Verlangen vorzulegen.

2.1.5 Überwachung und Kontrolle

§ 52 BImSchG

Beim Vollzug der in § 52 BImSchG aufgeführten allgemeinen Überwachungsvorschriften ist zu berücksichtigen, ob es sich um eine EMAS-Anlage handelt. Die Verlängerung der Überwachungsintervalle in der Regel um die Hälfte und eine Beschränkung des Prüfumfangs bei Routinekontrollen sind unter anderem Möglichkeiten der Berücksichtigung. Ausgenommen hiervon sind sämtliche anlassbezogenen Handlungen sowie Überprüfungen aufgrund von § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 BImSchG.

Die Festlegung der Überwachungsintervalle ist möglichst mit den Intervallen der Überprüfung innerhalb der Umweltmanagementsysteme abzustimmen. Dazu kann die Überwachungsbehörde anbieten, eine Begehung der EMAS-Anlage gemeinsam mit dem zugelassenen Umweltgutachter durchzuführen, um auf diese Weise unnötige Doppelarbeit zu vermeiden. Es sind die Unterlagen, die im Rahmen der Umsetzung der EMAS-Verordnung erstellt wurden, zur Überwachung heranzuziehen, wenn diese die für die behördliche Überwachung erforderlichen Angaben enthalten.

2.1.6 Betriebsorganisation (wortgleich mit §§ 2, 3 EMASPrivilegV)

§ 52a BImSchG

Die Anzeige- und Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation nach § 52a BImSchG werden bezüglich EMAS-Anlagen durch die Bereitstellung des Bescheides zur Standort- oder Organisationseintragung erfüllt. Die Behörde kann im Einzelfall die Vorlage weitergehender Unterlagen verlangen.

Betriebsbeauftragte nach § 53 Abs. 2, § 58a Abs. 2 BImSchG

Auf die Anordnung der Bestellung eines oder mehrerer Betriebsbeauftragter nach oben genannten Vorschriften soll bei einer EMAS-Anlage verzichtet werden.

Jahresbericht des Immissionsschutzbeauftragten nach § 54 Abs. 2, § 58b Abs. 2 Satz 1 BImSchG

Jährliche Berichte nach oben genannten Vorschriften sind nicht erforderlich, sofern sich gleichwertige Angaben aus dem Bericht über die Umweltbetriebsprüfung ergeben und der Betriebsbeauftragte für Immissionsschutz/Störfall den Bericht mitgezeichnet hat und mit dem Verzicht auf die Erstellung eines gesonderten jährlichen Berichts einverstanden ist.

Anzeige von Betriebsbeauftragten nach § 55 Abs. 1 Satz 2, § 58c Abs. 1 BImSchG

Die Pflichten zur Anzeige nach oben genannten Vorschriften werden seitens eines Betreibers einer EMAS-Anlage auch dadurch erfüllt, dass er der zuständigen Behörde die im Rahmen des Umwelt-Audits erstellten Unterlagen zugeleitet hat, die gleichwertige Angaben enthalten.

2.1.7 Unterrichtung Öffentlichkeit (wortgleich mit § 9 EMASPrivilegV)

Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 18 17. BImSchV

Der Verpflichtete nach oben genannter Verordnung in der jeweils gültigen Fassung kann nach Anzeige gegenüber der zuständigen Behörde die jährliche Unterrichtung der Öffentlichkeit mittels der jeweils aktuellen Umwelterklärung vornehmen, sofern diese die erforderlichen Angaben enthält.

2.2 Abfallrecht

2.2.1 Genehmigungsverfahren

Zulassung nach § 32 Abs. 4 Satz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG)

Bei Deponiezulassungsverfahren nach § 32 Abs. 4 Satz 1 KrW-/AbfG ist die Registrierung nach der EMAS-Verordnung im Sinne des § 55a zu berücksichtigen.

Entscheidungen gemäß § 33 Abs. 1 KrW-/AbfG

Bei der Entscheidung über den Antrag auf Teilgenehmigung, über die Zulassung vorzeitigen Beginns und über einen Vorbescheid ist zu berücksichtigen, ob es sich um eine EMAS-Anlage handelt.

2.2.2 Informationspflichten

Abfallkataster nach Nummer 9.6.2 Satz 2, Nummer 10.5.3 der Technischen Anleitung Abfall (TA Abfall)

Bei EMAS-Anlagen können die entsprechenden Dokumentationen durch Unterlagen ersetzt werden, die im Rahmen der Umsetzung der EMAS-Verordnung erarbeitet wurden, sofern diese gleichwertige Angaben enthalten.

Jahresübersichten nach Nummer 5.4.4.2, Nummer 9.5, Nummer 9.6.6.2 Abs. 2 TA Abfall und Nummer 6.4.4.2 der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (TASi)

Bei EMAS-Anlagen können die entsprechenden Dokumente durch Unterlagen ersetzt werden, die im Rahmen der Umset-

zung der EMAS-Verordnung erarbeitet wurden, sofern diese gleichwertige Angaben enthalten.

2.2.3 Überwachung und Kontrolle

Anordnungen im Einzelfall nach § 21 KrW-/AbfG

Die Beteiligung an EMAS ist bei der Ausübung des Ermessens bezüglich Anordnungen nach § 21 KrW-/AbfG zu berücksichtigen.

§ 40 KrW-/AbfG

Beim Vollzug der in § 40 KrW-/AbfG aufgeführten allgemeinen Überwachungsvorschriften ist zu berücksichtigen, ob es sich um eine EMAS-Anlage handelt. Die Verlängerung der Überwachungsintervalle in der Regel um die Hälfte und die Beschränkung des Prüfumfangs bei Routinekontrollen sind unter anderem Möglichkeiten der Berücksichtigung. Ausgenommen hiervon sind sämtliche anlassbezogenen Handlungen. Die Festlegung der Überwachungsintervalle ist möglichst mit den Intervallen der Überprüfung innerhalb der Umweltmanagementsysteme abzustimmen. Dazu kann die Überwachungsbehörde anbieten, eine Begehung der EMAS-Anlage gemeinsam mit dem zugelassenen Umweltgutachter durchzuführen, um auf diese Weise unnötige Doppelarbeit zu vermeiden. Es sind die Unterlagen, die im Rahmen der Umsetzung der EMAS-Verordnung erstellt wurden, zur Überwachung heranzuziehen, wenn diese die für die behördliche Überwachung erforderlichen Angaben enthalten.

2.2.4 Betriebsorganisation (wortgleich mit §§ 2, 3 EMASPrivilegV)

§ 53 Abs. 2 KrW-/AbfG

Die Anzeige- und Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation nach § 53 Abs. 2 KrW-/AbfG werden bezüglich EMAS-Anlagen durch die Bereitstellung des Bescheides zur Standort- oder Organisationseintragung erfüllt. Die Behörde kann im Einzelfall die Vorlage weitergehender Unterlagen verlangen.

Betriebsbeauftragte nach § 54 Abs. 2 KrW-/AbfG

Auf die Anordnung der Bestellung eines oder mehrerer Betriebsbeauftragter nach oben genannter Vorschrift soll bei einer EMAS-Anlage oder einem Entsorgungsfachbetrieb verzichtet werden.

Jahresbericht nach § 55 Abs. 2 KrW-/AbfG

Jährliche Berichte nach oben genannten Vorschriften sind nicht erforderlich, sofern sich gleichwertige Angaben aus dem Bericht über die Umweltbetriebsprüfung ergeben und der Betriebsbeauftragte für Abfall den Bericht mitgezeichnet hat und mit dem Verzicht auf die Erstellung eines gesonderten jährlichen Berichts einverstanden ist.

2.2.5 Nachweisverfahren

(Fakultatives Verfahren) Beseitigung/Verwertung von Abfällen nach §§ 42 und 45 KrW-/AbfG (identisch mit § 42 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG)

Ist der Abfallbesitzer Entsorgungsfachbetrieb im Sinne des § 52 Abs. 1 oder auditiertem Unternehmensstandort im Sinne des

§ 55a, so hat die zuständige Behörde dies bei Anordnungen über die Nachweispflicht insbesondere auch im Hinblick auf mögliche Beschränkungen des Umfangs oder des Inhalts der Nachweispflicht zu berücksichtigen. Dies umfasst insbesondere die Berücksichtigung der vom Umweltgutachter geprüften und im Rahmen der EMAS-Zertifizierung erstellten Unterlagen.

(Grundverfahren) § 5 Abs. 2 der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (NachwV) (identisch mit § 5 Abs. 2 Satz 3 NachwV)

Bei der Prüfung der Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung nach § 5 Abs. 2 NachwV hat die zuständige Behörde die Angaben aus einer ihr vorliegenden Umwelterklärung zu berücksichtigen.

(Privilegiertes Verfahren) Freistellung nach § 13 Abs. 1 NachwV (identisch mit § 13 Abs. 1 Satz 3 NachwV)

Bei der Entscheidung über die Freistellung von einer vorhergehenden Bestätigung des Entsorgungsnachweises nach § 13 Abs. 1 NachwV hat die zuständige Behörde die Angaben aus einer ihr vorliegenden Umwelterklärung zu berücksichtigen.

Nachweisbuch über besonders überwachungsbedürftige Abfälle nach § 43 Abs. 3, § 46 Abs. 3 KrW-/AbfG

Bei EMAS-Anlagen soll Anträgen nach § 43 Abs. 3 und § 46 Abs. 3 KrW-/AbfG auf Freistellung von der Verpflichtung zur Führung eines Nachweisbuches entsprochen werden, soweit die im Rahmen der Umsetzung der EMAS-Verordnung erstellten Unterlagen die Anforderungen an das Nachweisbuch erfüllen.

Ersatz-Nachweise nach § 44 Abs. 1 Satz 1, § 44 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 2 Satz 1 KrW-/AbfG

Bei EMAS-Anlagen können die entsprechenden Nachweise durch Unterlagen ersetzt werden, die im Rahmen der Umsetzung der EMAS-Verordnung erarbeitet wurden, sofern diese gleichwertige Angaben enthalten.

Betriebstagebuch nach Nummer 5.4.3.1 Satz 3 TA Abfall

Bei EMAS-Anlagen können die entsprechenden Nachweise durch Unterlagen ersetzt werden, die im Rahmen der Umsetzung der EMAS-Verordnung erarbeitet wurden, sofern diese gleichwertige Angaben enthalten.

2.2.6 Pflichtenübertragung nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG (wortgleich mit § 16 Abs. 2 Satz 3 KrW-/AbfG)

Ist der Antragsteller Entsorgungsfachbetrieb im Sinne des § 52 Abs. 1 oder auditierten Unternehmensstandort im Sinne des § 55a, so hat die zuständige Behörde dies bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.

2.3 Wasserrecht

2.3.1 Anlagenprüfung und Gewässerüberwachung

§ 22 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) - Prüfpflicht

Die Prüfpflicht entfällt, wenn eine Anlage im Rahmen der Umweltbetriebsprüfung eines Öko-Audits nach der EMAS-Verordnung an einem registrierten Standort überprüft wird und dabei

1. die Anlage einer betriebsinternen Überprüfung unterzogen wird, die den Vorgaben des § 19i des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der §§ 21 und 22 VAwS gleichwertig ist, insbesondere im Hinblick auf Häufigkeit und Umfang der Überwachung, Bewertung der Prüfergebnisse, Mängelbeseitigung sowie der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit der prüfenden Personen, die hinsichtlich der Prüftätigkeit nicht weisungsgebunden sein dürfen, und
2. in den im Rahmen des Öko-Audits erarbeiteten Unterlagen dokumentiert wird, dass die Voraussetzungen nach Nummer 1 eingehalten werden. In diesem Fall genügt die Vorlage eines Jahresberichtes durch den Betreiber über die durchgeführten Prüfungen und deren Ergebnisse.

Die Erfüllung der Anforderungen nach Nummern 1 und 2 ist gegenüber der zuständigen Wasserbehörde vor der die Sachverständigenprüfung ersetzenden betriebsinternen Überprüfung nachzuweisen.

§ 105 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) - Gewässerüberwachung

Im Rahmen der Ausübung von Überwachungstätigkeiten sowie bei der Aufstellung von Überwachungsprogrammen soll berücksichtigt werden, ob es sich um einen EMAS-Betrieb handelt, soweit der Behörde Informationen aus den im Rahmen der Umsetzung der EMAS-Verordnung erstellten Unterlagen zugänglich sind. Die Erweiterung der Überwachungsintervalle oder eine Beschränkung des Prüfungsumfangs bei Routinekontrollen sind eine Möglichkeit der Berücksichtigung. Ausgenommen hiervon sind anlassbezogene Handlungen.

2.3.2 Betriebsorganisation

§ 28 Abs. 2 BbgWG in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Nr. 2, § 5 Abs. 1 Nr. 1a, § 19i Abs. 3 Satz 2, § 21a Abs. 2 WHG - Bestellung von Gewässerschutzbeauftragten im Einzelfall

Bei EMAS-Anlagen soll auf eine Anordnung zur Bestellung von Betriebsbeauftragten nach den oben genannten Vorschriften verzichtet werden.

§ 21c Abs. 1 Satz 2 WHG - Anzeige der Bestellung der/des Gewässerschutzbeauftragten

Die Anzeigepflicht kann auch durch die Übersendung von im Rahmen des Umweltmanagements bei der Umsetzung der

EMAS-Verordnung erstellten Unterlagen erfüllt werden, wenn diese die gemäß § 21c WHG gesetzlich geforderten Angaben enthält.

§ 9 Abs. 2 BbgVwS - Merkblatt

Von der Verpflichtung, Merkblätter anzubringen, soll bei EMAS-Anlagen abgesehen werden.

§ 11 BbgVwS - Anlagenkataster

Unterlagen, die im Rahmen der Umsetzung der EMAS-Verordnung erarbeitet werden, können den Unterlagen nach § 11 Abs. 6 VwS gleichgesetzt werden.

Apothekerversorgung Berlin

Satzung der Apothekerversorgung Berlin (AVB) - Versorgungswerk der Apothekerkammer Berlin -

Vom 30. November 2005
Telefon: 81 60 02-43 oder 81 60 02-44

Die Delegiertenversammlung der Apothekerkammer Berlin hat am 30. November 2005 aufgrund § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Berliner Kammergesetz) in der Fassung vom 4. September 1978 (GVBl. S. 1937, 1980), zuletzt geändert durch Artikel I § 10 des Gesetzes vom 15. Oktober 2001 (GVBl. S. 540), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Buchstabe a der Satzung der Apothekerversorgung Berlin folgende neue Satzung der Apothekerversorgung Berlin beschlossen:

Präambel

Die Apothekerkammer Berlin und die Landesapothekerkammer Brandenburg haben im Jahr 1992 beschlossen, im Interesse der Mitglieder beider Kammern an einer leistungsstarken berufsständischen Versorgung und getragen vom Leitgedanken der Eigenverantwortlichkeit des Berufsstandes, eine gemeinsame Versorgungseinrichtung unter dem Dach der Apothekerversorgung Berlin zu betreiben. Die nachfolgenden Satzungsregelungen gelten daher aufgrund der von der Landesapothekerkammer Brandenburg am 27. Februar 1992 beschlossenen Anschlusssatzung auch für deren Mitglieder.

I. Aufgaben der Apothekerversorgung Berlin

§ 1

Rechtsnatur, Sitz und Aufgaben

(1) Die Versorgungseinrichtung ist eine Einrichtung der Apothekerkammer Berlin. Sie trägt die Bezeichnung „Apotheker-

versorgung Berlin, Einrichtung der Apothekerkammer Berlin, Körperschaft des öffentlichen Rechts“ und hat ihren Sitz in Berlin.

(2) Die Apothekerversorgung wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder der Apothekerkammer, unter denen sich der Präsident oder der Vizepräsident der Kammer befinden muss, vertreten (§ 11 Abs. 3 Satz 2 des Berliner Kammergesetzes).

(3) Die Apothekerversorgung hat die Aufgabe, für die Mitglieder der Versorgungseinrichtung sowie deren Hinterbliebene gemäß den Bestimmungen des § 4 b Abs. 2 bis 5 des Berliner Kammergesetzes Versorgung nach Maßgabe dieser Satzung zu gewähren. Sie hat ihre Mitglieder und Rentner über deren Rechte und Pflichten aufzuklären sowie Auskunft über die Angelegenheiten des Mitgliedschaftsverhältnisses zu geben.

(4) Die Apothekerversorgung Berlin ist berechtigt, einen Rückdeckungsvertrag abzuschließen.

§ 2

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen der Apothekerversorgung erfolgen durch Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin.

(2) Die Apothekerversorgung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes eine öffentliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung durchführen. Das zuzustellende Schriftstück ist in der Geschäftsstelle der Versorgungseinrichtung unter der Überschrift „Öffentliche Bekanntmachungen“ auszuhängen. Das Schriftstück gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind.

§ 3

Auskunftspflicht

(1) Die Mitglieder der Versorgungseinrichtung sind verpflichtet, die nach dieser Satzung notwendigen Auskünfte zu erteilen, insbesondere Veränderungen, die das Mitglieds- oder Leistungsverhältnis berühren, unverzüglich anzuzeigen. Für die An-, Um- und Abmeldung gelten die Vorschriften der Meldeordnung der Apothekerkammer Berlin oder der Landesapothekerkammer Brandenburg.

(2) Die Apothekerversorgung kann die Angaben und Nachweise überprüfen und erforderlichenfalls weitere Unterlagen verlangen oder eigene Erhebungen anstellen.

§ 4

Organe

(1) Organe der Apothekerversorgung sind:

- a) Delegiertenversammlung der Apothekerkammer,
- b) Aufsichtsausschuss,
- c) Verwaltungsausschuss.

(2) Die Sitzungen von Aufsichts- und Verwaltungsausschuss sind nicht öffentlich, jedoch sind die Geschäftsführer der Apothekerkammer Berlin und Landesapothekerkammer Brandenburg einzuladen. Sachverständige Berater der Ausschüsse können zu den Sitzungen geladen werden, soweit deren Anwesenheit erforderlich ist. Zu den Sitzungen des Aufsichtsausschusses sind die Aufsichtsbehörden sowie der Präsident der Apothekerkammer Berlin und der Landesapothekerkammer Brandenburg einzuladen.

§ 5

Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung,
- b) Wahl und Abberufung der auf die Apothekerkammer Berlin entfallenden ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Aufsichts- und Verwaltungsausschusses,
- c) Feststellung des Jahresabschlusses,
- d) Entlastung des Aufsichts- und des Verwaltungsausschusses,
- e) die Festsetzung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Organe,
- f) die Verwendung der Gewinnrückstellung gemäß § 36 Abs. 2 auf Vorschlag von Aufsichts- und Verwaltungsausschuss,
- g) Auflösung der Apothekerversorgung und die im Zuge der Abwicklung erforderlichen Maßnahmen mit einer Mehrheit von vier Fünfteln aller Mitglieder der Delegiertenversammlung; hierzu ist die Delegiertenversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Monaten zu laden,
- h) Auflösung der Apothekerversorgung Berlin zum Zwecke eines Anschlusses an ein anderes Versorgungswerk mit einfacher Mehrheit,
- i) Ablösung der Mitglieder der Landesapothekerkammer Brandenburg vom Versorgungswerk mit einer Mehrheit von vier Fünfteln aller Mitglieder.

(2) Beschlüsse der Delegiertenversammlung zu Absatz 1 Buchstabe a und f bis i bedürfen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

(3) Zu den Delegiertenversammlungen der Apothekerkammer Berlin sind die Angehörigen der Kammerversammlung der Landesapothekerkammer Brandenburg zu laden, wenn das Versorgungswerk Gegenstand der Tagesordnung ist.

§ 6

Aufsichtsausschuss

(1) Der Aufsichtsausschuss besteht aus vier Mitgliedern der Apothekerkammer Berlin und einem Mitglied der Landesapothekerkammer Brandenburg, das von der Kammerversammlung der Landesapothekerkammer Brandenburg gewählt und entsandt wird. Nach Ablauf der Legislaturperiode des Ausschusses wird dessen Zusammensetzung entsprechend dem per 31. Dezember des Vorjahres bestehenden Verhältnis der Versorgungswerksmitglieder der Länder Berlin und Brandenburg gebildet, wobei mindestens ein Mitglied der Landesapothekerkammer

Brandenburg angehören muss. Dem Aufsichtsausschuss können nur Mitglieder der Apothekerversorgung angehören.

(2) Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsausschusses erfolgt für die Dauer von fünf Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit. Scheidet ein Mitglied aus, so wählt die Delegiertenversammlung oder die Kammerversammlung in ihrer nächsten Sitzung den Nachfolger für die restliche Dauer der Amtszeit.

(3) Der Aufsichtsausschuss wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit.

(4) Der Aufsichtsausschuss tritt jeweils binnen zwei Monaten nach Vorlage des Geschäfts- und Wirtschaftsprüfungsberichtes zusammen, ansonsten auf Einberufung des Vorsitzenden. Er hat zudem jederzeit auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Aufsichts- oder des Verwaltungsausschusses zu tagen. Die Einberufung des Aufsichtsausschusses erfolgt durch seinen Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Im Falle von Satz 2 erfolgt die Einberufung innerhalb von zwei Wochen.

(5) Der Aufsichtsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Aufgaben des Aufsichtsausschusses sind:

- a) Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,
- b) Prüfung des Jahresabschlusses nebst Lagebericht,
- c) Aufstellung von Richtlinien für die Kapitalanlage der Apothekerversorgung,
- d) die Entscheidung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Verwaltungsausschusses.

§ 7

Verwaltungsausschuss

(1) Der Verwaltungsausschuss führt die Geschäfte, soweit sie nicht durch diese Satzung anderen Organen übertragen sind. Er ist für die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Aufsichtsausschusses verantwortlich.

(2) Der Verwaltungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern der Apothekerkammer Berlin und einem Mitglied der Landesapothekerkammer Brandenburg, das von der Kammerversammlung der Landesapothekerkammer Brandenburg gewählt und entsandt wird. Nach Ablauf der Legislaturperiode des Ausschusses wird dessen Zusammensetzung entsprechend dem per 31. Dezember des Vorjahres bestehenden Verhältnis der Versorgungswerksmitglieder der Länder Berlin und Brandenburg gebildet, wobei mindestens ein Mitglied der Landesapothekerkammer Brandenburg angehören muss. Dem Verwaltungsausschuss können nur Mitglieder der Apothekerversorgung angehören. Der Verwaltungsausschuss kann zu seiner fachlichen Beratung Sachverständige nach Bedarf bestellen und hinzuziehen.

(3) Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsausschusses erfolgt für die Dauer von fünf Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Verwaltungsausschusses

wählt die Delegiertenversammlung oder die Kammerversammlung in ihrer nächsten Sitzung den Nachfolger für die restliche Dauer der Amtszeit. Der Verwaltungsausschuss wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses können nicht gleichzeitig Mitglieder des Aufsichtsausschusses sein.

(5) Der Verwaltungsausschuss ist verpflichtet, jährlich, spätestens acht Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres, dem Aufsichtsausschuss einen Geschäftsbericht mit dem Jahresabschluss sowie Lagebericht zur Prüfung vorzulegen.

(6) Der Verwaltungsausschuss führt die Geschäfte nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Übernahme durch den neu zu bestellenden Verwaltungsausschuss weiter. Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8

Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Apothekerversorgung am 1. Januar 2006 sind alle Personen, die am 31. Dezember 2005 bereits Mitglied der Versorgungseinrichtung waren oder bei denen die Voraussetzungen für die Begründung der Mitgliedschaft nach dem bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Satzungsrecht vorlagen.

(2) Mitglied der Apothekerversorgung werden darüber hinaus alle Personen, die entweder

- nach dem 31. Dezember 2005 Mitglied der Apothekerkammer Berlin werden oder einen gesetzlich vorgeschriebenen Vorbereitungs- oder Anwärterdienst (Pharmaziepraktikum) aufnehmen oder
- nach dem 31. Dezember 2005 Mitglied der Landesapothekerkammer Brandenburg werden und
- zum Zeitpunkt des Eintritts der Mitgliedschaft das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht berufsunfähig im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b sind.

§ 9

Ausnahme von der Mitgliedschaft

(1) Von der Mitgliedschaft in der Versorgungseinrichtung ausgenommen sind Kammermitglieder oder Pharmaziepraktikanten, die

- keine pharmazeutische Tätigkeit (pharmazeutische Tätigkeit ist jede Berufstätigkeit, zu deren Ausübung die pharmazeutische Ausbildung ganz oder teilweise Voraussetzung ist) im Kammerbereich ausüben, es sei denn, es liegt Bezug von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II oder Unterhaltsgeld und eine Befreiung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung vor,
- unentgeltlich tätig sind oder ausschließlich ein Stipendium beziehen,

- Beamte oder Sanitätsoffiziere im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI sind,
- beamtähnlich Beschäftigte im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI sind oder
- nur vertretungsweise bis zur Dauer von maximal drei Monaten eine pharmazeutische Berufstätigkeit in Berlin oder Brandenburg ausüben.

Eine Ausnahme von der Mitgliedschaft gilt tätigkeits- und nicht personenbezogen.

(2) Entfallen die Ausnahmenvoraussetzungen nach Absatz 1, so werden die Betroffenen nur dann Mitglieder der Versorgungseinrichtung, wenn sie zu diesem Zeitpunkt das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht berufsunfähig im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b sind. Die Altersgrenze gilt nicht, wenn durch eine Nachversicherung gemäß § 13 der Eintritt in die Versorgungseinrichtung für einen vor Vollendung des 60. Lebensjahres liegenden Zeitpunkt erreicht wird.

§ 10

Befreiung von der Mitgliedschaft

(1) Auf ihren Antrag werden von der Mitgliedschaft befreit:

- Mitglieder, solange sie eine geringfügige Tätigkeit im Sinne des § 8 SGB IV ausüben und nicht gegenüber dem Arbeitgeber auf die Versicherungsfreiheit zu Gunsten der Versorgungseinrichtung verzichtet haben,
- Mitglieder, die eine Befreiung von einer auf Gesetz beruhenden Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer Versorgungseinrichtung außerhalb des Landes Berlin bei Gründung dieser Versorgungseinrichtung erwirkt hatten, wenn der Tatbestand, der zur Befreiung geführt hat, noch besteht,
- Mitglieder, solange sie nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates sind, dem die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben.

(2) Der Antrag auf Befreiung kann nur schriftlich und nur innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Mitgliedschaft gestellt werden. Die Befreiung wirkt ab dem Zeitpunkt des Vorliegens der Voraussetzungen.

(3) Wer nach Absatz 1 von der Mitgliedschaft befreit ist und das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann schriftlich den Widerruf der Befreiung mit Wirkung vom Beginn des nächsten Monats beantragen. Über den Widerruf entscheidet der Verwaltungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen aufgrund des Ergebnisses einer auf Kosten des Antragstellers durchzuführenden ärztlichen Untersuchung.

§ 11

Teilbefreiung von der Beitragspflicht

(1) Angehörige der Apothekerkammer, die zugleich einer anderen Apothekerkammer angehören, werden in Höhe der an eine andere berufsständische Versorgungseinrichtung geleisteten Pflichtbeiträge befreit.

(2) Der Antrag kann nur schriftlich und nur innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Mitgliedschaft gestellt werden. Die Befreiung wirkt von dem Zeitpunkt an, in dem die Voraussetzungen gegeben sind.

§ 12

Freiwillige Mitgliedschaft

(1) Wer Mitglied der Versorgungseinrichtung war und aufgrund der Bestimmungen des § 14 Buchstabe a aus der Versorgungseinrichtung ausscheidet, kann die Mitgliedschaft freiwillig solange fortsetzen, bis eine Pflichtmitgliedschaft mit Beitragspflicht in einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung in der Bundesrepublik Deutschland eintritt.

(2) Wer gemäß § 9 Abs. 1 von der Mitgliedschaft ausgenommen ist oder gemäß § 14 Buchstabe b aus der Versorgungseinrichtung ausscheidet, kann die Mitgliedschaft freiwillig erwerben oder fortführen.

(3) In Fällen der Absätze 1 und 2 muss eine schriftliche Willenserklärung binnen drei Monaten nach Eintritt der jeweiligen Voraussetzungen abgegeben werden.

(4) Das Mitglied kann die freiwillige Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung kündigen.

(5) Die Versorgungseinrichtung kann bei Zahlungsverzug von drei Monaten nach Fälligkeit die freiwillige Mitgliedschaft durch Kündigung beenden. Die Kündigung ist mit einer Nachfrist von vier Wochen für die Zahlung der Versorgungsabgaben zu versehen und innerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit Postzustellungsurkunde zuzustellen.

(6) Die Beendigung der Mitgliedschaft gemäß Absatz 4 und 5 wird mit Ablauf des Kalendermonats wirksam, in dem die Kündigung zugegangen ist. Im Falle des Absatzes 1 endet sie automatisch mit dem Eintritt der Pflichtmitgliedschaft mit Beitragspflicht in einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung im Bundesgebiet.

§ 13

Nachversicherung

(1) Scheidet ein Apotheker aus einer versicherungsfreien Beschäftigung im Sinne des § 5 Abs. 1 SGB VI aus und beantragt er oder der sonst Antragsberechtigte innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden bei dem Dienstherrn, dass dieser die Nachversicherungsbeiträge gemäß § 186 SGB VI an die Apothekerversorgung entrichtet, so nimmt die Versorgungseinrichtung die Beiträge entgegen.

(2) Absatz 1 gilt nur, wenn durch die Nachversicherung beziehungsweise durch bestehende Anwartschaften ein Eintrittsalter vor dem vollendeten 60. Lebensjahr erreicht wird.

(3) Die Nachversicherungsbeiträge sind so zu behandeln, als ob sie als Versorgungsabgaben in den Zeiten entrichtet worden wären, für die die Nachversicherung durchgeführt wird. Dies gilt nicht für diejenigen Beitragsanteile, die sich aus der Erhöhung

des für die Nachversicherung zugrunde zu legenden Entgelts gemäß § 181 Abs. 4 SGB VI ergeben. Diese Beitragsanteile fließen der Versichertengemeinschaft zu.

(4) Übersteigen der Nachversicherungsbetrag (ohne die Beitragsanteile nach Absatz 3 Satz 2) und die Versorgungsabgaben, die der Betreffende während der Nachversicherungszeit an die Apothekerversorgung Berlin geleistet hat, für das jeweilige Jahr zusammen das Zwölfwache der Beiträge, die sich bei einer Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe der doppelten monatlichen Bemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben, werden dem Mitglied die übersteigenden Anteile ohne Zinsen erstattet.

(5) Auf schriftlichen Antrag werden dem Mitglied Versorgungsabgaben ganz oder teilweise ohne Zinsen erstattet, die von ihm während der Nachversicherungszeit an die Versorgungseinrichtung geleistet wurden. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Durchführung der Nachversicherung zu stellen.

§ 14

Ausscheiden aus der Apothekerversorgung

Aus der Apothekerversorgung scheiden aus:

- a) Mitglieder, die der Apothekerkammer Berlin oder der Landesapothekerkammer Brandenburg nicht mehr angehören, mit dem Zeitpunkt des Erlöschens der Kammermitgliedschaft,
- b) Mitglieder, bei denen die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c oder d während der Mitgliedschaft eintreten, mit dem Zeitpunkt des Eintritts der Voraussetzungen,
- c) Mitglieder, die eine Tätigkeit als Pharmaziepraktikant nicht mehr im Geltungsbereich des Berliner Kammergesetzes oder im Land Brandenburg ausüben, mit dem Zeitpunkt der Beendigung des Pharmaziepraktikums in einem der beiden Kammerbereiche oder der Verlagerung der Tätigkeit ins Ausland.

II. Leistungen der Apothekerversorgung

§ 15

Leistungsarten und Verjährung

(1) Die Apothekerversorgung gewährt ihren Mitgliedern und deren Hinterbliebenen nach Erfüllung der Voraussetzungen folgende Versorgungsleistungen:

- a) Altersrente, § 16
- b) Berufsunfähigkeitsrente, § 17
- c) Hinterbliebenenrenten, §§ 19 ff.
- d) Sterbegeld, § 25
- e) Heiratsabfindung für Witwen und Witwer, § 24
- f) Zuschüsse zu medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen, § 18.

Leistungen nach den Buchstaben a und c werden grundsätzlich ab dem Vorliegen der jeweiligen satzungsgemäßen Voraussetzungen gewährt. Erfolgt die Antragstellung später als sechs Monate danach, beginnt die Leistung mit dem Ersten des Monats, welcher dem Antragseingang folgt.

(2) Ansprüche auf Versorgungsleistungen verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind. Für die Berechnung der Verjährungsfristen, für die Hemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

(3) Wer Leistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des Versorgungswerkes ärztlichen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich, im Verhältnis zur beanspruchten Leistung angemessen und dem Betroffenen individuell zumutbar sind.

(4) Kommt derjenige, der eine Leistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten schuldhaft nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert oder eine Besserung verhindert oder unmöglich gemacht, so kann das Versorgungswerk die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung nach angemessener Fristsetzung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.

§ 16

Reguläre und vorgezogene Altersrente

(1) Jedes Mitglied hat Anspruch auf lebenslange Altersrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres. Mit Vollendung dieses Lebensalters tritt anstelle einer gewährten Berufsunfähigkeitsrente die Altersrente in gleicher Höhe.

(2) Die Altersrente wird in monatlichen Beträgen, die den zwölfsten Teil der Jahresrente darstellen, gezahlt. Der Anspruch auf Zahlung beginnt mit dem Ersten des der Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Monats und endet mit dem Ende des Monats, in dem der Tod des Bezugsberechtigten eingetreten ist.

(3) Auf schriftlichen Antrag wird die Altersrente von einem früheren Zeitpunkt gewährt, frühestens jedoch nach Vollendung des 60. Lebensjahres und mit dem Ersten des auf den Antrags- eingang folgenden Monats. In diesem Fall erfolgt eine Minderung des Rentenwertes um den Anteil der Altersrentenanwartschaft, der durch die bis dahin gezahlten Beiträge noch nicht finanziert ist, und außerdem zur Berücksichtigung der durch Vorverlegung verlängerten Rentenzahldauer durch pauschalisierte versicherungsmathematische Abschläge. Der Abschlag beträgt bei Vorziehung

vom 65. auf das 64. Lebensjahr 0,46 % mtl. (5,52 % jährl.)

vom 64. auf das 63. Lebensjahr 0,42 % mtl. (5,04 % jährl.)

vom 63. auf das 62. Lebensjahr 0,39 % mtl. (4,68 % jährl.)

vom 62. auf das 61. Lebensjahr 0,36 % mtl. (4,32 % jährl.)

vom 61. auf das 60. Lebensjahr 0,33 % mtl. (3,96 % jährl.).

(4) Jedes Mitglied erwirbt durch seine Versorgungsabgabe für jedes Geschäftsjahr eine Steigerungszahl. Diese jährliche Steigerungszahl ist das Verhältnis aus der im Geschäftsjahr geleisteten Versorgungsabgabe geteilt durch die allgemeine Versorgungsabgabe gemäß § 31 Abs. 2.

(5) Die Altersrente errechnet sich für jeden Anspruchsberechtigten aus der Summe seiner erworbenen Steigerungszahlen. Für die Zeiten einer gegebenenfalls vorausgegangenen Berufsunfähigkeit werden Steigerungszahlen angerechnet, und zwar in jährlicher Höhe der bis zum Beginn der Berufsunfähigkeit jährlich durchschnittlich erworbenen Steigerungszahlen. Die monatliche Altersrente ist das Produkt aus dem geltenden Rentenbemessungsbetrag, dem vom Eintrittsalter des Mitgliedes abhängigen Vielfachen gemäß Absatz 6 oder 7 und der Gesamtsumme der Steigerungszahlen. Bei Übergang einer Berufsunfähigkeitsrente in eine Altersrente werden Zeiten einer Berufsunfähigkeit nur insoweit angerechnet, als sie gemäß § 17 Abs. 8 bei der Berechnung der Berufsunfähigkeitsrente berücksichtigt werden konnten.

(6) Für Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 2005 begann, wird für die Festlegung des vom Eintrittsalter des Mitgliedes abhängigen Vielfachen ein individueller Faktor ermittelt. Dieser errechnet sich aus der zum Stichtag des 1. Januar 2005 gemäß Absatz 4 in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Satzungsfassung ermittelten Anwartschaft dividiert durch diese Anwartschaft ohne Berücksichtigung des achtfachen bzw. satzungsgemäßen Wertes der durchschnittlich erworbenen Steigerungszahl gemäß Absatz 4 in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Satzungsfassung.

(7) Für Mitglieder, deren Mitgliedschaft in der Versorgungseinrichtung ab dem 1. Januar 2005 begann, ergibt sich das durch das Eintrittsalter des Mitgliedes bestimmte Vielfache aus der nachfolgenden Tabelle:

Eintrittsalter des Mitgliedes	Vielfaches (Steigerungszahl der Normalabgabe)
22	1,705
23	1,661
24	1,619
25	1,578
26	1,538
27	1,499
28	1,462
29	1,425
30	1,391
31	1,357
32	1,325
33	1,294
34	1,265
35	1,237
36	1,209
37	1,183
38	1,157
39	1,132
40	1,107
41	1,083
42	1,059
43	1,037
44	1,015
45	0,994
46	0,974
47	0,954
48	0,936
49	0,917

Eintrittsalter des Mitgliedes	Vielfaches (Steigerungszahl der Normalabgabe)
50	0,900
51	0,883
52	0,866
53	0,849
54	0,832
55	0,817
56	0,802
57	0,788
58	0,776
59	0,765
60	0,756

(8) Eintrittsalter im Sinne von Absatz 5 bis 7 ist die Differenz zwischen dem Kalenderjahr des Eintritts des Mitgliedes in die Versorgungseinrichtung und seinem Geburtsjahr.

(9) Die Altersrente wird aufgrund der tatsächlich erworbenen Steigerungszahlen geleistet. Übersteigt der daraus resultierende Rentenanspruch zum Zeitpunkt der Einweisung in die Altersrente nicht den Wert von 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV, kann das Mitglied auf Antrag statt der Rentenzahlung eine Kapitalabfindung in Höhe des 12-Fachen des Jahresrentenwertes erhalten. Der Antrag ist innerhalb von einem Monat nach Eintritt der Anspruchsvoraussetzungen zu stellen.

(10) Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor dem 1. Juli 1991 begründet wurde, erhalten auf Antrag eine um 20 vom Hundert erhöhte Altersrente, wenn sie bei Einweisung in die Altersrente unverheiratet waren, keine Berufsunfähigkeitsrente von der Versorgungseinrichtung bezogen haben und nachweisen, dass sie keine sonst nach der Satzung berechtigten Hinterbliebenen einschließlich der Berechtigten des § 20 Abs. 2 zu versorgen hätten. Mit Inanspruchnahme der erhöhten Altersrente entfallen sämtliche gegebenenfalls später entstehenden Hinterbliebenenansprüche Dritter.

§ 17

Berufsunfähigkeitsrente

(1) Jedes Mitglied der Versorgungseinrichtung,

- a) das mindestens für einen Monat seine Versorgungsabgabe geleistet hat und
- b) dessen Fähigkeit zur Ausübung einer jeden Erwerbstätigkeit, zu der die pharmazeutische Ausbildung berechtigt oder bei der Inhalte dieser Ausbildung überwiegend verwendet werden können, aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend, sondern auf nicht absehbare Zeit umfassend entfallen ist (Berufsunfähigkeit) und
- c) das aus diesem Grund seine gesamte pharmazeutische Tätigkeit eingestellt hat und
- d) das noch nicht in die vorgezogene Altersrente eingewiesen ist,

hat Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente. Ist die Fähigkeit zur Ausübung einer jeden Erwerbstätigkeit, zu der die pharmazeutische Ausbildung berechtigt oder bei der Inhalte dieser Ausbil-

dung überwiegend verwendet werden können, lediglich gemindert, bleibt eine mangelnde Umsetzbarkeit auf dem Arbeitsmarkt für den Anspruch auf Leistung außer Betracht. Für die Prüfung des Vorliegens von Berufsunfähigkeit werden Mitglieder, deren gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland ist, so gestellt, als ob sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes hätten. Die pharmazeutische Tätigkeit gilt nicht als eingestellt, solange die Apotheke durch einen Vertreter geführt wird oder bei angestellt tätigen Apothekern Lohnfortzahlungsansprüche gegenüber dem Arbeitgeber bestehen.

(2) Wer vorsätzlich seine Berufsunfähigkeit herbeiführt, hat keinen Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente.

(3) Als Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzungen einer Berufsunfähigkeit hat der Antragsteller ein von der Apothekerversorgung zur Verfügung gestelltes Untersuchungsformular von einem Arzt seiner Wahl, mit dem er weder verwandt, verschwägert oder verheiratet sein darf, einzureichen. Die Kosten der Untersuchung gehen zu Lasten des Mitgliedes. Die Apothekerversorgung kann ihrerseits auf eigene Kosten Fachgutachten in Auftrag geben, soweit deren Erstellung für die Entscheidung über die Einweisung in die Berufsunfähigkeitsrente von dem jeweils für die Entscheidung zuständigen Organ als notwendig erachtet wird.

Wer einen Antrag auf Einweisung in die Berufsunfähigkeitsrente gestellt hat oder diese Leistung bereits erhält, soll sich auf Verlangen der Versorgungseinrichtung einer Heilbehandlung unterziehen, wenn aus ärztlicher Sicht zu erwarten ist, dass diese eine wesentliche Besserung des Gesundheitszustandes herbeiführt oder eine Verschlechterung verhindert. Dies gilt nicht, soweit die Heilbehandlung aus einem wichtigen Grund unzumutbar ist. Kommt der Antragsteller oder Leistungsempfänger seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, kann das Versorgungswerk die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkungshandlung ganz oder teilweise versagen oder entziehen. Erforderlich ist, dass der Betroffene auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

(4) Liegen bei Antragstellung alle Voraussetzungen des Absatzes 1 vor, beginnt der Anspruch auf Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente mit dem Ersten des auf den schriftlichen Antrag folgenden Monats. Abweichend hiervon beginnt der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente mit dem Monat der Antragstellung, wenn diese später als sechs Monate nach Eintritt der in Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b genannten Voraussetzungen erfolgt. Nach Fortfall der Berufsunfähigkeit kann ein Antrag nicht mehr gestellt werden.

(5) Ist aufgrund der medizinischen Prognose davon auszugehen, dass die Berufsfähigkeit nicht wiederhergestellt werden kann, erfolgt eine unbefristete Rentengewährung. In allen anderen Fällen wird die Berufsunfähigkeitsrente auf Zeit geleistet und endet spätestens mit dem Ablauf der Frist. Eine Befristung erfolgt für längstens zwei Jahre nach Rentenbeginn und kann wiederholt werden. Wurde eine befristete Rente zusammenhängend über einen Zeitraum von insgesamt sechs Jahren bezogen und liegt Berufsunfähigkeit weiterhin vor, ist eine unbefristete Berufsunfähigkeitsrente zu gewähren.

(6) Zur Wiedereingliederung in das Berufsleben kann das Mitglied einen Arbeitsversuch unternehmen. Dieser ist rechtzeitig vor Beginn schriftlich zu beantragen und kann sich im Höchstfall bis zu drei Monaten erstrecken. Während eines entgeltlich ausgeübten Arbeitsversuches ruht die Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente. Der Verwaltungsausschuss kann jedoch in erforderlichem Umfang Unterstützung zur Lebensführung gewähren. Ergibt der Arbeitsversuch die Fortdauer der Berufsunfähigkeit, wird die Rentenzahlung wieder aufgenommen.

(7) Der Anspruch erlischt:

- a) mit dem Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b oder c entfallen,
- b) mit dem Ende des Monats, in dem der Tod des Bezugsberechtigten eingetreten ist,
- c) mit der Überleitung in die Altersrente,
- d) bei erfolgreichem Arbeitsversuch gemäß Absatz 6 mit dem Ende des Monats, in dem der Arbeitsversuch abgeschlossen wurde.

(8) Die Höhe der individuellen monatlichen Berufsunfähigkeitsrente errechnet sich in entsprechender Anwendung des § 16 Abs. 5, indem diejenigen Steigerungszahlen hinzugerechnet werden, die der Anspruchsteller erworben hätte, wenn er den Durchschnitt seiner bisher erzielten Steigerungszahlen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres jährlich weiter erhalten hätte (Hinzurechnungszeit). Für die Hinzurechnungszeit bleiben jedoch diejenigen Teile der Steigerungszahlen außer Betracht, die im Jahr des Beginns der Berufsunfähigkeitsrente und im davor liegenden Jahr durch freiwillige Mehrzahlungen erworben worden sind.

Die monatliche Berufsunfähigkeitsrente beträgt bei Eintritt des Berufsunfähigkeitsfalles vor Vollendung des 60. Lebensjahres 85 % dieser Rente, danach steigert sich der Prozentsatz bis zur Vollendung des für die Altersrente gültigen Lebensalters gemäß § 16 Abs. 1 für jeden vollendeten Monat um 0,25 Prozentpunkte.

Zeiten des Mutterschutzes nach den gesetzlichen Vorschriften und Kinderbetreuungszeiten bis längstens zum Ablauf von 36 Monaten nach der Geburt eines Kindes bleiben bei der Errechnung des Durchschnitts der durch Entrichtung von Versorgungsabgaben erworbenen Steigerungszahlen außer Betracht, es sei denn, die während dieser Zeit geleisteten Versorgungsabgaben führen zu einer Erhöhung des Durchschnitts. Dies gilt nur für Geburten ab 1. Januar 1992. Sind beide Elternteile Mitglieder in der Versorgungseinrichtung, kann die Ausklammerung der Kinderbetreuungszeit für die Berechnung des Durchschnitts der Steigerungszahlen nur bei einem Elternteil erfolgen oder eine Aufteilung der Zeiträume durch übereinstimmende, unwiderrufliche Willenserklärung der Eltern vorgenommen werden.

Bei der Ermittlung der durchschnittlich erworbenen Steigerungszahl werden bei Mitgliedern, deren Mitgliedschaft ab dem 1. Januar 1990 begann, die Steigerungszahlen für die ersten zwei Jahre der Mitgliedschaft nicht berücksichtigt, sofern sich dadurch der Durchschnitt der verbleibenden Steigerungszahlen erhöht; ist das erste Jahr der Mitgliedschaft unterjährig eingefallen, wird es für die Zweijahresbestimmung als volles Jahr gerechnet.

(9) Ist ein früheres Mitglied, das noch nicht in die Altersrente eingewiesen ist, bei Eintritt des Versorgungsfalles (Berufsunfähig-

keit oder Tod) beitragspflichtiges Mitglied eines anderen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgers im Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (mit Ausnahme der Deutschen Rentenversicherung), wird statt der sich aus dem beitragsfreien Anspruch ergebenden Rente gemäß § 16 Abs. 9 Satz 1 ein höherer, auf die Versorgungseinrichtung entfallender Anteil einer Rente gewährt, soweit auch die anderen beteiligten Versorgungsträger ihre Versorgungsleistungen nach dieser Regelung berechnen. In diesem Fall ergibt sich der zu leistende Rentenanteil entsprechend dem Verhältnis der Mitgliedschaftszeit in der Apothekerversorgung zur gesamten bis zum Eintritt des Versorgungsfalles zurückgelegten Versicherungszeit bei allen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgern entsprechend Artikel 46 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (mit Ausnahme der Deutschen Rentenversicherung). Die zugrunde gelegte Rente wird dabei wie für ein beitragspflichtiges Mitglied berechnet, wobei als anzurechnender Beitragsquotient sowohl Versicherungszeiten vor Beginn der Mitgliedschaft in der Apothekerversorgung als auch die Zeiten vom Ausscheiden aus der Versorgungseinrichtung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung dieser Zeiten erfolgt, indem die Summe der während der Mitgliedschaft in der Versorgungseinrichtung erworbenen Steigerungszahlen um diejenigen Steigerungszahlen erhöht wird, die das Mitglied in diesen Zeiten als Durchschnitt seiner bisher erworbenen Steigerungszahlen erhalten hätte.

(10) Besitzt ein Mitglied der Apothekerversorgung auch bei anderen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgern im Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (mit Ausnahme der Deutschen Rentenversicherung) Anrechte für den Fall der Berufsunfähigkeit oder des Todes, wird die Rente nur anteilig gewährt. Dieser Anteil berechnet sich entsprechend den Vorschriften des Absatzes 9.

§ 18

Medizinische Rehabilitationsmaßnahmen

(1) Einem Mitglied, das noch keine Altersrente gemäß § 16 bezieht und dessen Mitgliedschaft nicht entfallen ist, kann auf Antrag ein einmaliger oder wiederholter widerruflicher Zuschuss zu den Kosten notwendiger, ausschließlich medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen gewährt werden, wenn seine Berufsunfähigkeit infolge gesundheitlicher Beeinträchtigungen ernsthaft gefährdet, gemindert oder ausgeschlossen ist und durch die Rehabilitationsmaßnahmen voraussichtlich erhalten, wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann. Keine Zuschussgewährung erhalten freiwillige Mitglieder der Apothekerversorgung, die zugleich Pflichtmitglied in einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung sind. Im Falle des Bezuges einer Berufsunfähigkeitsrente kann ein Zuschuss nur gewährt werden, wenn durch die Rehabilitationsmaßnahmen die Berufsunfähigkeit voraussichtlich wiederhergestellt werden kann.

(2) Der Zuschuss ist mindestens zwei Monate vor Beginn der Rehabilitationsmaßnahmen zu beantragen; in akuten Fällen kann der Verwaltungsausschuss Ausnahmen von der Fristvorgabe einräumen.

(3) Die Notwendigkeit und die Erfolgsaussichten der Rehabilitationsmaßnahmen sind vom Antragsteller durch ärztliches

Attest oder Gutachten nachzuweisen. Die Versorgungseinrichtung kann auf ihre Kosten eine zusätzliche Begutachtung verlangen. Sie kann die Kostenbeteiligung an Auflagen über Beginn, Dauer, Ort und Art der Durchführung der Maßnahmen knüpfen.

(4) Die notwendigen Kosten der Rehabilitationsmaßnahmen sind vom Antragsteller nach Grund und Höhe nachzuweisen oder unter Beifügung von Belegen vorzuschätzen. Sie bleiben insoweit außer Betracht, als gesetzliche oder satzungsmäßige Erstattungspflicht einer anderen Stelle besteht. Die Entscheidung über die Gewährung eines Zuschusses und gegebenenfalls über die Höhe der Kostenbeteiligung trifft der Verwaltungsausschuss nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles.

(5) Der Verwaltungsausschuss wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Aufsichtsausschuss Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zu medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen zu erlassen.

§ 19

Hinterbliebenenrente

(1) Hinterbliebenenrenten sind

- a) Witwenrente,
- b) Witwerrente,
- c) Vollwaisenrente,
- d) Halbwaisenrente.

(2) Hinterbliebene haben keinen Anspruch auf Rente, wenn sie den Tod des Mitgliedes vorsätzlich herbeigeführt haben.

§ 20

Witwen- und Witwerrente

(1) Witwen und Witwer, die nicht wieder geheiratet haben, haben nach dem Tod des in der Versorgungseinrichtung versicherten Ehegatten Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente. Wurde die Ehe nach Vollendung des 60. Lebensjahres oder nach Eintritt der Berufsunfähigkeit des Mitgliedes geschlossen und bestand die Ehe nicht mindestens drei Jahre, so besteht kein Anspruch auf Rente. Betrug in einer solchen Ehe der Altersunterschied mehr als zehn Jahre, muss die Ehe mindestens fünf Jahre, betrug der Altersunterschied mehr als zwanzig Jahre, muss die Ehe mindestens acht Jahre bestanden haben, damit ein Rentenanspruch besteht.

(2) Früheren Ehegatten des Mitgliedes, deren Ehe mit dem Mitglied nach dem bis zum 30. Juni 1977 geltenden Scheidungsrecht geschieden wurde, wird nach dem Tode des Mitgliedes Rente gewährt, wenn sie zwischenzeitlich keine neue Ehe eingegangen sind und ihnen das Mitglied zur Zeit seines Todes Unterhalt nach den Vorschriften des Ehegesetzes zu leisten hatte. Der nach dem seit dem 1. Juli 1977 geltenden Scheidungsrecht geschiedene Ehegatte eines Mitgliedes gilt nicht als Hinterbliebener im Sinne der Satzung.

(3) Sind aus mehreren Ehen unterhaltsberechtigter Ehegatten vorhanden, so wird die Witwen- oder Witwerrente für die ge-

samte jeweilige Rentenbezugszeit unter ihnen so aufgeteilt, dass jeder von ihnen nur den Teil der zu berechnenden Rente erhält, der im Verhältnis zu den anderen Berechtigten der Dauer seiner Ehe mit dem verstorbenen Mitglied entspricht.

§ 21

Versorgungsausgleich

(1) Werden Ehegatten geschieden, die beide Mitglieder der Versorgungseinrichtung sind, bzw. von denen der andere Ehegatte mitgliedsfähig ist, findet Realteilung nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) statt. Für Berufsangehörige, die nicht von der Angestelltenversicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI befreit sind oder die noch keine ausbaufähige Versorgung bei der Versorgungseinrichtung besitzen, findet Realteilung nur auf Antrag des ausgleichsberechtigten Ehegatten statt.

(2) Die Realteilung erfolgt, indem nach Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich die nach § 1587 a Abs. 1 BGB auf die Ehezeit entfallenden, in Steigerungszahlen umgerechneten maßgeblichen Versorgungsanrechte zu Lasten des ausgleichspflichtigen Ehegatten dem ausgleichsberechtigten Ehegatten als eigenes Versorgungsanrecht zugeteilt werden. Wird der ausgleichsberechtigte Ehegatte erst aufgrund des Versorgungsausgleichs Mitglied der Versorgungseinrichtung, weil durch die für ihn übertragenen Versorgungsanrechte ein Eintritt in das Versorgungswerk vor Vollendung des 60. Lebensjahres erreicht wird, werden diese Anrechte so behandelt, als ob sie in Zeiten begründet worden wären, für die der Versorgungsausgleich durchgeführt wird. Für diesen Fall gilt als Eintrittsalter der Beginn der Ehezeit nach § 1587 Abs. 2 BGB, frühestens jedoch der Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft des ausgleichspflichtigen Ehegatten.

(3) Liegen die Voraussetzungen zur Durchführung einer Realteilung nicht vor, wird, soweit nach Anwendung des § 1587 b Abs. 1 und 2 BGB die von den Ehegatten in der Ehezeit erworbenen Anrechte noch nicht ausgeglichen sind, das Quasi-Splitting nach § 1 Abs. 3 VAHRG durchgeführt.

(4) Verbleibt auch nach Anwendung des § 1587 b BGB und des § 1 Abs. 2, 3 VAHRG noch ein unverfallbares, dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich unterliegendes Anrecht, führt die Versorgungseinrichtung gegebenenfalls den erweiterten Versorgungsausgleich nach § 3 b VAHRG durch.

(5) In Fällen des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs führt das Versorgungswerk bei Tod des Verpflichteten gegebenenfalls den verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach § 3 a VAHRG durch.

(6) Abweichend von Absatz 1 bis 3 entfällt die Kürzung des Versorgungsanrechts beim ausgleichspflichtigen Ehegatten, solange der ausgleichsberechtigte Ehegatte aus den im Versorgungsausgleich erhaltenen Versorgungsanrechten keine Rente erhalten kann und er gegen den ausgleichspflichtigen Ehegatten einen Anspruch auf Unterhalt hat oder nur deshalb nicht hat, weil der ausgleichspflichtige Ehegatte zur Unterhaltsleistung wegen der auf dem Versorgungsausgleich beruhenden Kürzung seiner Ren-

te außerstande ist. Sind im Anschluss an einen Versorgungsausgleich keine oder nur Leistungen bis zur Höhe von insgesamt zwei Jahresbeträgen einer auf das Ende des Leistungsbezuges berechneten Rente zu erbringen, so entfällt auf Antrag die Kürzung der Versorgungsansprüche des ausgleichspflichtigen Mitgliedes unter Verrechnung der an den ausgleichsberechtigten Ehegatten bzw. seine Hinterbliebenen erbrachten Leistungen rückwirkend; antragsberechtigt sind der ausgleichspflichtige Ehegatte und, soweit sie belastet sind, seine Hinterbliebenen.

(7) Erfolgt die Durchführung des Versorgungsausgleichs nach § 1 Abs. 3 (mit § 1587 b Abs. 2 BGB und § 57 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes) oder § 5 VAHRG sowie nach Artikel 4 § 1 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 des Gesetzes über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Versorgungsausgleichs vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2317) und waren an den ausgleichspflichtigen Ehegatten bis zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts Leistungen zu erbringen, so erfolgt eine weitere Minderung des dem ausgleichspflichtigen Ehegatten bzw. seinen Hinterbliebenen nach Durchführung des Versorgungsausgleichs verbleibenden Versorgungsanspruchs, die der Inanspruchnahme der Deckungsrückstellung durch die bis zur Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts schon erbrachten Leistungen entspricht.

(8) Der ausgleichspflichtige Ehegatte kann seine durch den Versorgungsausgleich gekürzten Versorgungsansprüchen durch die Zahlung von Beträgen in einer Summe oder die Aufnahme der Zahlung von erhöhten laufenden Versorgungsabgaben wieder ergänzen. Die regelmäßigen und die erhöhten Versorgungsabgaben dürfen für das laufende Jahr zusammen mit gegebenenfalls erfolgenden zusätzlichen Versorgungsabgaben (§ 34) das 12-Fache der Beiträge, die sich bei einer Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe der doppelten monatlichen Bemessungsgrenze in der Deutschen Rentenversicherung ergeben würden, nicht überschreiten.

§ 22

Halb- und Vollwaisenrente

(1) Halb- bzw. Vollwaisenrente erhalten nach dem Tode des Mitgliedes seine Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird die Waisenrente längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres für dasjenige Kind gewährt, das sich

- a) in Schul- oder Berufsausbildung befindet,
- b) ein freiwilliges soziales Jahr absolviert oder
- c) bei Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Zeiten des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes gelten nicht als Ausbildung; diese Dienstzeiten erhöhen die Altersbegrenzung entsprechend dem vor Vollendung des 27. Lebensjahres abgeleisteten Zeitraum. Ein Praktikum gilt nur als Ausbildung, wenn es nach der einschlägigen Ausbildungs-, Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben ist. Unterbrechungen der Ausbildung bis zu drei Monaten lassen den Waisenrentenanspruch nicht entfallen.

(2) Als Kinder gelten:

- a) die ehelichen Kinder,
- b) adoptierte Kinder,
- c) die nichtehelichen Kinder eines Mitgliedes, wenn diesem die alleinige oder gemeinsame elterliche Sorge zusteht (§ 1626 a BGB) oder dessen Unterhaltspflicht festgestellt und die laufende Unterhaltszahlung nachgewiesen ist,
- d) Pflege- und Stiefkinder (§ 56 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB I).

§ 23

Zusammensetzung und Berechnung der Hinterbliebenenrenten

(1) Die Witwen- und Witwerrente beträgt 60 vom Hundert der Rente, die das Mitglied bei seinem Ableben bezog, oder der Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente zum gleichen Zeitpunkt.

(2) Die Waisenrente beträgt bei Halbwaisen 10 %, bei Vollwaisen 20 % der Rente, die das verstorbene Mitglied bei seinem Ableben bezog, oder der Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente zum gleichen Zeitpunkt.

(3) Die Hinterbliebenenrenten werden auch gewährt, wenn das Mitglied der Apothekerversorgung für tot erklärt ist.

(4) Die Hinterbliebenenrenten werden erstmalig für den auf den Sterbemonat des Mitgliedes folgenden Monat gewährt und enden mit dem Sterbemonat des Hinterbliebenen bzw. mit dem Monat des Vollendens des betreffenden Lebensjahres.

§ 24

Heiratsabfindung für Witwen und Witwer

(1) Für Witwen oder Witwer, die wieder heiraten, entfällt die Witwen- oder Witwerrente. Der Anspruch auf Rente erlischt mit Ablauf des Monats, in dem eine Wiederverheiratung stattgefunden hat.

(2) Witwen und Witwer, die wieder heiraten, erhalten auf Antrag folgende Kapitalabfindung:

- a) bei Wiederverheiratung vor Vollendung des 35. Lebensjahres 60 ihrer bisher bezogenen Monatsrenten,
- b) bei Wiederverheiratung bis zum vollendeten 45. Lebensjahr 48 ihrer bisher bezogenen Monatsrenten,
- c) bei Wiederverheiratung nach Vollendung des 45. Lebensjahres 36 ihrer bisher bezogenen Monatsrenten.

§ 25

Sterbegeld

Beim Tode eines Mitgliedes der Apothekerversorgung wird ein Sterbegeld in Höhe von zwei Monatsrenten gezahlt. Zugrunde gelegt wird die Rente, die das Mitglied bei seinem Ableben bezog bzw. die Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente zum gleichen Zeitpunkt. Anspruchsberechtigt ist derjenige, der die Bestattungskosten ganz oder überwiegend getragen hat.

§ 26

Übertragung der Versorgungsabgabe

(1) Entfällt die Mitgliedschaft in der Apothekerversorgung durch Fortzug aus dem Bereich der Apothekerkammer Berlin oder der angeschlossenen Landesapothekerkammer Brandenburg und hat die Mitgliedschaft in der Versorgungseinrichtung noch nicht mehr als 60 Monate betragen, werden die Versorgungsabgaben auf Antrag an die Versorgungseinrichtung des neuen Kammerbereichs übertragen. Voraussetzung hierfür ist, dass ein Überleitungsabkommen mit der dortigen Versorgungseinrichtung besteht und die Bestimmungen dieses Abkommens einer Überleitung nicht entgegenstehen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für den Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes einer anderen auf Gesetz beruhenden Versorgungseinrichtung in der Bundesrepublik Deutschland und der durch Beitragsüberleitung erfolgenden Begründung der Mitgliedschaft in der Apothekerversorgung Berlin, jedoch nur, soweit durch die der Überleitung zugrunde liegenden Versicherungszeiten ein Eintrittsalter vor Vollendung des 60. Lebensjahres erreicht wird. In diesem Fall gelten für die Berechnung der Renten die Zeit der Mitgliedschaft und die entrichteten Versorgungsabgaben in der bisherigen Versorgungseinrichtung.

(3) Der Verwaltungsausschuss kann mit anderen berufsständischen Versorgungseinrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland Überleitungsabkommen abschließen. Sie gelten als Bestandteil der Satzung, sobald sie veröffentlicht wurden.

§ 27

Bezugsrecht nach dem Tode des Berechtigten

Ist beim Tode eines Mitgliedes

- a) die Rente noch nicht ausgezahlt oder
- b) die Versorgungsabgabe über den Eintritt des Versorgungsfalles hinaus geleistet oder
- c) stirbt ein Mitglied oder ein Hinterbliebener, nachdem der Anspruch erhoben wurde,

so sind zur Fortsetzung des Verfahrens und zum Bezug der bis zum Tode tag fälligen Renten oder überzahlter Versorgungsabgaben die Erben berechtigt.

III. Versorgungsabgaben

§ 28

Erhebungsverfahren

(1) Jedes Mitglied ist ab Begründung der Mitgliedschaft in der Versorgungseinrichtung bis zum Eintritt eines Versorgungsfalles bzw. bis zur Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 14 zur Leistung von Versorgungsabgaben verpflichtet, sofern Einkünfte aus pharmazeutischer Berufsausübung erzielt werden. Pharmazeutische Berufsausübung im Sinne der Satzung ist jede Tätigkeit, zu der die pharmazeutische Ausbildung berechtigt oder bei der Inhalte der Ausbildung überwiegend verwendet werden können.

(2) Für angestellt tätige Mitglieder, die gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung befreit sind, können die Versorgungsabgaben mit

Zustimmung des Mitgliedes auch direkt vom Arbeitgeber abgeführt werden; dieser hat der Versorgungseinrichtung dann die zur näheren Bestimmung erforderlichen Daten monatlich bekannt zu geben.

(3) Bei Eintritt eines Versorgungsfalles gemäß § 17 Abs. 1 haben Mitglieder, die bis zum Eintritt des Versorgungsfalles in einem Angestelltenverhältnis tätig waren, Versorgungsabgaben bis zum Ende der Gehaltsfortzahlung, selbständig tätige Mitglieder bis zur Einstellung der Tätigkeit zu entrichten. Während eines Arbeitsversuches gemäß § 17 Abs. 6 sind Versorgungsabgaben zu entrichten, die nur im Falle des Scheiterns des Arbeitsversuches keine Auswirkungen auf die Rentenhöhe entfalten. Werden für Mitglieder nach Eintritt der Berufsunfähigkeit Rentenversicherungsbeiträge aus nicht erwerbsmäßiger Pflegetätigkeit gezahlt, entfalten diese nur im Fall des § 17 Abs. 6 keine Auswirkungen auf die Rentenhöhe.

(4) Die Versorgungsabgabe ist monatlich, spätestens bis zum Letzten eines jeden Monats zu entrichten.

(5) Zahlungen sind unbar zu entrichten. Die Versorgungsabgabe gilt nur als geleistet, wenn sie einem der Bankkonten der Versorgungseinrichtung gutgeschrieben ist. Nimmt das Mitglied am Direktabführungsverfahren des öffentlichen Dienstes teil, gelten die Versorgungsabgaben als rechtzeitig geleistet. Gleiches gilt auch bei Vorliegen einer Einwilligung zur Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren, soweit Kontendeckung vorhanden ist.

(6) Nach Eintritt eines Versorgungsfalles geleistete Versorgungsabgaben bleiben bei der Berechnung der Rente unberücksichtigt.

(7) Ansprüche der Versorgungseinrichtung auf Versorgungsabgaben verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden sind. Für die Berechnung der Verjährungsfristen, für die Hemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

(8) Eine Rückzahlung von überzahlten Versorgungsabgaben ist auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes nur innerhalb von sechs Monaten ab Zugang der Abrechnung möglich. Nach Fristablauf gilt ein Guthaben als rentenwirksame freiwillige Zahlung.

(9) Freiwillige Auffüllbeiträge bis zur allgemeinen Versorgungsabgabe gemäß § 31 Abs. 2 oder 3 sowie zusätzliche Versorgungsabgaben gemäß § 35 werden von der Versorgungseinrichtung für das jeweilige Jahr nur rentenwirksam entgegengenommen, wenn sie bis zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres den Konten der Versorgungseinrichtung gutgeschrieben sind.

§ 29

Mahngebühren, Säumniszuschlag, Zinsen

(1) Von den Mitgliedern, die mit der Zahlung der Versorgungsabgabe länger als zwei Wochen von der Zahlungsaufforderung an ganz oder teilweise in Verzug sind, ist eine Mahngebühr in Höhe von 5 EURO und ein einmaliger Säumniszuschlag in Höhe von 2 % der rückständigen Versorgungsabgabe und bei Zahlungsverzug von länger als drei Monaten nach Zahlungsaufforderung sind 8 % Zinsen ab der jeweiligen Fälligkeit zu erheben. Das Mitglied hat auch die mit der Vollstreckung der Versorgungsabgabe entstehenden Kosten zu tragen.

(2) Verspätete Zahlungseingänge werden in folgender Reihenfolge gutgeschrieben: Mahngebühren, Säumniszuschläge, Zinsen sowie Versorgungsabgaben.

§ 30

Abzahlungsvereinbarung, Niederschlagung, Aufrechnung

(1) Der Verwaltungsausschuss kann bei Zahlungsrückstand zur Vermeidung einer mit der Vollstreckung der Versorgungsabgaben verbundenen erheblichen Härte für das Mitglied eine Abzahlungsvereinbarung mit diesem schließen. Wird eine Abzahlung des Rückstandes in mehr als drei monatlich aufeinander folgenden Raten vereinbart, sind 8 % Zinsen ab der jeweiligen Fälligkeit zu erheben.

(2) Der Verwaltungsausschuss kann, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen, die Versorgungsabgaben vorläufig bis zu einer etwaigen Wiedererlangung der Zahlungsfähigkeit des Mitgliedes niederschlagen.

(3) Wegen Ansprüchen auf Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen kann die Versorgungseinrichtung gegen Ansprüche auf laufende Versorgungsleistungen bis zu deren Hälfte aufrechnen, soweit diese pfändbar sind und das Mitglied oder der Leistungsberechtigte dadurch nicht hilfsbedürftig im Sinne der Vorschriften des SGB XII wird.

§ 31

Allgemeine Versorgungsabgaben

(1) Grundsätzlich haben alle Mitglieder der Versorgungseinrichtung die allgemeine Versorgungsabgabe gemäß Absatz 2 oder 3 zu entrichten, es sei denn, besondere Regelungen sehen eine andere Versorgungsabgabe vor.

(2) Die allgemeine Versorgungsabgabe entspricht dem jeweils geltenden Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung für Angestellte im Sinne der §§ 157 bis 159 SGB VI.

(3) Für Mitglieder, die ihren Beruf als Apotheker in Berlin (Ost) - Status vom 2.10.1990 - oder Gebieten der ehemaligen DDR, die dem Land Berlin zugeordnet werden, bzw. im Land Brandenburg ausüben, entspricht die allgemeine Versorgungsabgabe dem jeweils geltenden Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung für Angestellte im Sinne der §§ 157 bis 159, 228 a Abs. 1 SGB VI.

§ 32

Ermäßigte Versorgungsabgaben für Selbständige

(1) Auf schriftlichen Antrag ist ab dem Zeitpunkt der Eröffnung einer Apotheke bis zum Ende des darauf folgenden Kalenderjahres ein vorläufiger Teilerlass der Versorgungsabgabe bis zur 0,5-fachen Versorgungsabgabe gemäß § 31 Abs. 2 oder 3 ohne Einkommensnachweis möglich.

(2) Für Mitglieder, deren Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze nach §§ 157 bis 159 (für Mitglieder gemäß § 31 Abs. 2) oder § 228 a Abs. 1 SGB VI

(für Mitglieder gemäß § 31 Abs. 3) nicht erreichen, treten auf schriftlichen Antrag unter Übersendung eines vorläufigen Einkommensnachweises für die Bestimmung des Beitrages an die Stelle der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze die nachgewiesenen Einnahmen. Die Festsetzung der Versorgungsabgaben erfolgt zunächst vorläufig und unter dem Vorbehalt der Überprüfung eines endgültigen Einkommensnachweises.

(3) Ein rückwirkender Antrag ist nur für das laufende Geschäftsjahr und nicht für Vorjahre möglich.

(4) Der endgültige Einkommensnachweis zur Überprüfung der Berechtigung der vorläufig gewährten Ermäßigung der Versorgungsabgaben ist durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheides des jeweiligen Geschäftsjahres oder durch Vorlage einer Bescheinigung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe bis spätestens zum Ende des darauf folgenden Jahres zu führen.

§ 33

Ermäßigte Versorgungsabgaben für Angestellte

(1) Abweichend von § 31 Abs. 2 bzw. 3 leisten angestellt tätige Mitglieder mindestens die jeweils gültigen Rentenversicherungsabgaben gemäß §§ 157 ff. oder § 228 a SGB VI. Dies gilt auch für vorübergehend berufsfremd tätige Mitglieder, soweit diese nach § 6 Abs. 5 Satz 2 SGB VI von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung befreit bleiben.

(2) Angestellt tätige Mitglieder, für die während der Ausübung einer pharmazeutischen oder nur vorübergehend berufsfremden Tätigkeit keine Befreiung von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI besteht, haben neben den Beiträgen an die Deutsche Rentenversicherung das 0,2-Fache der Versorgungsabgabe gemäß § 31 Abs. 2 oder 3 zu entrichten.

(3) Mitglieder, die von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI befreit sind und Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II oder Unterhaltsgeld beziehen, haben für diese Zeiten Versorgungsabgaben in der Höhe zu zahlen, wie sie ohne Befreiung von der Versicherungspflicht an die Deutsche Rentenversicherung zu entrichten wären.

(4) Mitglieder leisten während der Zeit des Wehr- bzw. Zivildienstes eine Versorgungsabgabe in der Höhe, wie sie ihnen während dieser Zeit von dritter Seite zu gewähren ist.

§ 34

Versorgungsabgaben für freiwillige Mitglieder

(1) Freiwillige Mitglieder, die ohne Teilnahmeverpflichtung im Bereich einer anderen öffentlich-rechtlichen Versorgungseinrichtung tätig sind oder aufgrund ihrer freiwilligen Mitgliedschaft in der Versorgungseinrichtung von der Pflichtmitgliedschaft in einer anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung befreit sind, leisten für die Zeit des Bestehens der freiwilligen Mitgliedschaft Versorgungsabgaben in entsprechender Anwendung der §§ 31 bis 33.

(2) Freiwillige beamtete bzw. gleichgestellte Mitglieder haben mindestens das 0,1-Fache der allgemeinen Versorgungsabgabe gemäß § 31 Abs. 2 oder 3 zu entrichten.

(3) Angehörige der Apothekerkammer, die bei Gründung der Versorgungseinrichtung das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet und innerhalb von zwölf Monaten die freiwillige Mitgliedschaft erworben hatten, entrichten eine Versorgungsabgabe von mindestens 2/10 der Versorgungsabgabe nach § 31 Abs. 2.

(4) Freiwillige Mitglieder, die sich im Ausland aufhalten, haben monatlich mindestens die 0,1-fache Versorgungsabgabe gemäß § 31 Abs. 2 zu entrichten.

§ 35

Zusätzliche Versorgungsabgabe

Es können zusätzliche Versorgungsabgaben gezahlt werden. Diese dürfen zusammen mit den Pflichtabgaben 150 % des jeweiligen Höchstbeitrages nach § 31 Abs. 2 oder 3 nicht überschreiten.

IV. Zweck und Verwendung der Mittel, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 36

Zweck und Verwendung der Mittel

(1) Die Mittel der Apothekerversorgung dürfen nur zur Bestreitung der in dieser Satzung vorgesehenen Leistungen, der notwendigen Verwaltungskosten sowie zur Bildung der erforderlichen Rückstellungen und Rücklagen (u. a. geschäftsplanmäßige Deckungsrückstellung, Zinsschwankungsreserve, Rückstellung für Anpassung an veränderte biometrische Ausscheidewahrscheinlichkeiten, Gewinnrückstellung, Sicherheitsrücklage) verwendet werden.

(2) Die Versorgungseinrichtung hat jährlich eine versicherungsmathematische Bilanz durch einen Versicherungsmathematiker aufstellen zu lassen. Ergibt sich nach dieser Bilanz ein Überschuss, so sind mindestens 2,5 v. H. davon einer Sicherheitsrücklage zuzuweisen, bis diese 5 v. H. der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Die Sicherheitsrücklage darf nur zur Deckung von Verlusten in Anspruch genommen werden. Der verbleibende Überschuss ist in voller Höhe der Gewinnrückstellung zuzuweisen, der Beträge ausschließlich zur Erhöhung des Rentenbemessungsbetrages oder zur anderweitigen Verbesserung der Versorgungsleistungen, zur Auffüllung der Deckungsrückstellung wegen erwarteter Zinssatzänderungen sowie erwarteter Veränderungen der biometrischen Ausscheidewahrscheinlichkeiten oder zur Deckung von Verlusten entnommen werden dürfen, soweit die Sicherheitsrücklage hierfür nicht ausreicht. Einer Entnahme steht die zweckgebundene Festlegung innerhalb der Gewinnrückstellung gleich.

(3) Im Falle der Ablösung der Mitglieder der Landesapothekerkammer Brandenburg vom Versorgungswerk der Apothekerkammer Berlin findet eine Auseinandersetzung des Vermögens nach versicherungsmathematischen Grundsätzen statt. Rechnungsgrundlagen für die Auseinandersetzung sind die Satzung

und der Technische Geschäftsplan der Apothekerversorgung in der zum Zeitpunkt der Ablösung geltenden Fassung. Von der Summe der aktiven Vermögenswerte ist die Summe der nicht versicherungstechnischen Verbindlichkeiten abzuziehen. Das so ermittelte Vermögen ist nach dem Verhältnis der auf den auscheidenden Teilbestand zutreffenden versicherungstechnischen Verbindlichkeiten des verbleibenden Bestandes aufzuteilen; soweit nicht versicherungstechnische Verbindlichkeiten von der Landesapothekerkammer Brandenburg übernommen werden, sind die entsprechenden Deckungsmittel zu überlassen. Bei der Verteilung des Vermögens sind die angelegten Vermögenswerte auf Verlangen auf die Landesapothekerkammer Brandenburg zu übertragen.

§ 37

Abtretung und Übertragung

Rentenansprüche können nicht abgetreten und nicht übertragen werden. Zahlungen erfolgen auf Gefahr und Kosten des Berechtigten. § 54 Abs. 4 SGB I bleibt unberührt.

§ 38

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 4. November 1993 (ABl. 1995 S. 1031), zuletzt geändert am 15. März 2005 (ABl. S. 2120), außer Kraft.

Beschlossen:

Berlin, den 30. November 2005

Norbert Bartetzko
Präsident

Dr. Christian Belgardt
Vizepräsident

Genehmigt:

Nach § 10 Abs. 2 i. V. mit § 14 Abs. 1 des Berliner Kammergesetzes in der Fassung vom 4. September 1978 (GVBl. S. 1937, 1980), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 15. Oktober 2001 (GVBl. S. 540), im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen genehmigt.

Berlin, den 13. Dezember 2005

Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz

Ausgefertigt:

Berlin, den 15. Dezember 2005

Norbert Bartetzko
Präsident

Dr. Christian Belgardt
Vizepräsident

Medienanstalt Berlin-Brandenburg

Ausschreibung von in Berlin und Brandenburg verfügbaren Übertragungskapazitäten für Rundfunk und damit verbundene Dienste über DVB-T/DVB-H und DAB (DMB) und Abfrage des Bedarfs für die Übertragung von Rundfunk und Telemedien über Kapazitäten für DVB-T/DVB-H bis 2010

Vom 22. Dezember 2005

Auf der Grundlage von § 22 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks (**MStV**) (Internet: <http://www.mabb.de/start.cfm?content=Gesetze&template=gesetzeanzeige&id=306>), der Satzung über die Umstellung auf die digitale terrestrische Fernsehübertragung und die Vergabe der dafür zur Verfügung stehenden Frequenzen vom 9. Juli 2001 (**DVB-T-Satzung**) (Amtsblatt Berlin S. 3538, Amtsblatt für Brandenburg/Amtlicher Anzeiger S. 1099, Internet: <http://www.mabb.de/start.cfm?content=Gesetze&template=gesetzeanzeige&id=337>), der Satzung zur Vergabe der terrestrischen Digital Audio Broadcasting (DAB)-Frequenzen vom 4. Oktober 2000 (**DAB-Satzung**) (Amtsblatt Berlin S. 4235, Amtsblatt für Brandenburg/Amtlicher Anzeiger S. 1533, Internet: <http://www.mabb.de/start.cfm?content=Gesetze&template=gesetzeanzeige&id=307>) und des Beschlusses des Medienrates vom 30. November 2005 werden die folgenden Ausschreibungen und Bedarfsabfrage bekannt gegeben:

A. Ausschreibung von Kapazitäten für DVB-T

I. Grundlagen der Ausschreibung

1. Seit August 2003 ist die terrestrische Fernsehversorgung im Ballungsraum Berlin-Potsdam auf digitale Übertragung umgestellt.
2. Auf der Grundlage der DVB-T-Satzung sind Übertragungskapazitäten durch öffentlich-rechtliche Verträge an den Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbb), ZDF, ProSiebenSAT.1 Media AG und RTL Television vergeben worden.

Voraussetzung für eine solche Zuweisung war, dass mindestens zwei Fernsehkanäle (Multiplexe) für andere Unternehmen zur Verfügung stehen.

3. Auf der Grundlage der Bedarfsanmeldung der mabb und der internationalen Koordinierung hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) den Bundesländern Berlin und Brandenburg für den Versorgungseinstieg im Ballungsraum Berlin insgesamt 9 TV-Kanäle zugewiesen. Die mabb beabsichtigt, den Fernsehkanal 59, der seit der Internationalen Funkausstellung 2005 versuchsweise in Betrieb ist, als weiteren Bedarf für den Regelbetrieb bei der BNetzA anzumelden. Der Sendernetzbetreiber für diesen Kanal muss noch bestimmt werden. Sendernetzbetreiber für die bereits zugewiesenen Kanäle sind auf Grund der Entscheidung der BNetzA im

telekommunikationsrechtlichen Antragsverfahren die zur Deutschen Telekom gehörende T-Systems Media Broadcast (7 Kanäle) und der Rundfunk Berlin-Brandenburg (2 Kanäle).

Der Aufbau des dem Sendernetzbetreiber T-Systems zugewiesenen Fernsehkanals 65 wurde bisher zurückgestellt.

4. Am 8. Mai 2002 und 16. April 2004 hat die mabb die verfügbaren Übertragungskapazitäten für Rundfunk und damit verbundenen Dienste über DVB-T ausgeschrieben.

Für den befristet betriebenen Fernsehkanal 59 hat die Medienanstalt von der Möglichkeit des § 28 Abs. 5 des Medienstaatsvertrages Gebrauch gemacht, eine Sendeerlaubnis bis zur Dauer von einem Jahr ohne Ausschreibung zu erteilen.

Der Vorbereitung der künftigen Nutzung einschließlich des Aufbaus eines weiteren Fernsehkanals dient diese Ausschreibung.

5. Die Medienanstalt hat die Veranstalter, die seit Umstellung der terrestrischen Fernsehversorgung im August 2003 digitalterrestrisch senden, im Rahmen ihrer Infrastrukturförderung von einem Teil der Ausstrahlungskosten entlastet. Später hinzutretende Veranstalter wie die auf dem Fernsehkanal 59 sendenden sind nicht mehr gefördert worden.

Durch die Entscheidung der Europäischen Kommission im Beihilfeüberprüfungsverfahren vom 9. November 2005 sieht sich die mabb gehindert, künftig Veranstalter zu fördern. Ungeachtet des in Aussicht genommenen Rechtsstreits wird die mabb neu hinzutretende Veranstalter nicht mehr fördern.

Sollte die Einstellung der Förderung für die bisher geförderten Veranstalter zu einem Verzicht auf die weitere terrestrische Übertragung führen, können auch die dadurch freiwerdenden Kapazitäten im Rahmen dieser Ausschreibung vergeben werden.

6. Die Zuweisung einer digitalen terrestrischen Übertragungskapazität begründet keinen Anspruch auf Verbreitung in Kabelanlagen; dafür sind die gesetzlichen Kriterien der Kanalbelegung anzuwenden.
7. Gegenstand der Ausschreibung sind ein Programmäquivalent auf dem Fernsehkanal 56, das derzeit von 9Live genutzt wird, sowie vier Programmäquivalente auf dem Fernsehkanal 59, die derzeit von n-tv, EuroNews und über 30 Radioprogrammen genutzt werden.

Die Ausschreibung dient auch dazu, den Bedarf nach Nutzung des bisher nicht aufgebauten Fernsehkanals 65 mit bis zu vier Programmäquivalenten festzustellen. Voraussetzung einer Vergabeentscheidung ist, dass nach den zu klärenden Rahmenbedingungen eine für den Sendernetzbetreiber hinreichende Aussicht auf längerfristige Nutzung besteht.

8. Die DVB-T-Satzung eröffnet die Möglichkeit, neben oder anstelle der unmittelbaren Zuweisung von Übertragungskapazitäten an einzelne Veranstalter auch Kapazitäten

an Unternehmen zuzuweisen, die Rundfunkprogramme, Mediendienste und sonstige Angebote zur digitalen Übertragung zusammenfassen.

II. Übertragungskapazitäten

1. **Gegenstand der Ausschreibung** sind die verfügbaren Kapazitäten auf den Kanälen 56 und 59 (letztere unter dem Vorbehalt des telekommunikationsrechtlichen Verfahrens der Bestimmung des Sendernetzbetreibers) für die Übertragung von Fernsehprogrammen, aber auch von Hörfunkprogrammen, EPGs und anderen Diensten.
2. **Gegenstand der Ausschreibung** ist außerdem die verfügbare Kapazität auf dem noch nicht aufgebauten Kanal 65 unter dem Vorbehalt, dass der Senderbetreiber T-Systems die Inbetriebnahme dieses Kanals von der Aussicht auf Nutzung zu noch zu vereinbarenden Bedingungen abhängig macht. Die Medienanstalt wird Kapazitäten an Antragsteller nur vergeben, wenn konkrete Aussicht für einen Sendernetzaufbau besteht.
3. **Freiwerdende Kapazitäten** entsprechend I 5., 3. Absatz.

III. Festsetzung einer Ausschlussfrist und Festlegung der Anforderungen an die Anträge der Veranstalter von Fernsehprogrammen

1. Ausschlussfrist

Veranstalter von Fernseh- oder Radioprogrammen sowie Anbieter von Datendiensten, die ihr Programm bzw. Angebot über Kapazitäten für DVB-T in Berlin-Brandenburg verbreiten wollen, haben entsprechende Anträge in **zwölfacher Ausfertigung**

**bis zum Mittwoch, dem 22. Februar 2006, 12 Uhr
(Eingang bei der Medienanstalt)**

an die Medienanstalt Berlin-Brandenburg, Kleine Präsidentenstraße 1, 10178 Berlin, zu richten.

Nur Antragsteller, deren vollständige Unterlagen entsprechend den nachfolgenden Anforderungen bis zum Ablauf der Frist bei der Medienanstalt Berlin-Brandenburg eingegangen sind, können am Vergabeverfahren teilnehmen.

Die Antragsteller haben nach Antragstellung eintretende Veränderungen unverzüglich anzuzeigen. Die Medienanstalt kann weitere Angaben und Unterlagen anfordern.

2. Anforderungen an die Anträge von Fernsehveranstaltern

- a) Zugelassene Veranstalter und Rundfunkanstalten, die bereits veranstaltete Programme über DVB-T verbreiten wollen, haben im Antrag das Programm zu nennen, bei privaten Programmen, die nicht in Berlin zugelassen sind, ist eine Kopie der Sendeerlaubnis beizufügen.

Zur Vorbereitung möglicher Auswahlentscheidungen sind von Veranstaltern, die nicht in Berlin-Brandenburg zugelassen worden sind, nähere Angaben zum Programm und zur gesellschaftsrechtlichen Zusammensetzung zu machen. Soweit Ver-

anstalter diese Angaben im Zusammenhang mit der Belegung der Kabelkanäle im Berliner Kabelnetz gemacht haben, kann darauf verwiesen werden.

- b) Wer ein bisher noch nicht zugelassenes Fernsehprogramm über DVB-T veranstalten will, hat die für die Erteilung einer Sendeerlaubnis notwendigen Angaben zu machen. Der Antrag soll sich an den Anforderungen an Anträge für Kabelrundfunk, dort unter Nummer 2. B. bis E., orientieren, soweit diese sich nicht auf Besonderheiten der Kabelverbreitung beziehen; die Anforderungen können bei der Medienanstalt angefordert oder auf der Internetseite der Medienanstalt (www.mabb.de) unter http://www.mabb.de/start.cfm?content=Zulassung_Antraege&template=antragsanzeige&id=400 abgerufen werden.

Die Angaben müssen erkennen lassen, welche Einschätzungen der Antragsteller seinen Wirtschaftlichkeitsberechnungen zugrunde legt.

- c) Wenn mit dem Rundfunkprogramm verknüpfte digitale Dienste (elektronische Programmführer, Fernsehtext und andere) angeboten werden sollen, sind diese unter Angabe der Kapazitätsanforderungen und der inhaltlichen Gestaltung näher zu beschreiben.

IV. Festsetzung einer Ausschlussfrist und Anforderungen an Anträge von Unternehmen, die Fernsehprogramme und digitale Dienste in medienrechtlich relevanter Weise zusammenfassen wollen

1. Ausschlussfrist

Unternehmen, die Rundfunkprogramme, Mediendienste und sonstige Angebote zur digitalen Übertragung zusammenfassen und damit den Zugang anderer Anbieter und von neuen Diensten nicht nur durch technische Dienstleistungen, sondern auch durch inhaltliche Zusammenstellungen und elektronische Programmführung ermöglichen wollen, sind aufgefordert, ihre Anträge in **zwölfacher Ausfertigung**

**bis zum Mittwoch, dem 22. Februar 2006, 12 Uhr
(Eingang bei der Medienanstalt)**

bei der Medienanstalt Berlin-Brandenburg, Kleine Präsidentenstraße 1, 10178 Berlin, einzureichen.

Die Zuweisung an solche Unternehmen kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag erfolgen.

Dieser Vertrag muss den chancengleichen Zugang unter Berücksichtigung der Kriterien des § 46 Abs. 5 und § 41 Abs. 2 MStV sichern.

2. Anforderungen an die Anträge von Unternehmen, die Fernsehprogramme und digitale Dienste zusammenfassen wollen

Anträge müssen nicht gestellt werden von Unternehmen, die sich auf den Sendernetzbetrieb und die technische Zusammenfassung (Multiplexing) von Fernsehprogrammen beschränken wollen, die von der Medienanstalt bestimmt werden.

Anträge sind notwendig, soweit

- a) Kapazitäten für die elektronische Programmführung oder andere Dienste begehrt werden, die für die Auswahl von Fernsehprogrammen von Bedeutung sind,
- b) das Unternehmen Fernsehprogramme (gegebenenfalls mit anderen Diensten) zu einem Gesamtangebot zusammenstellen will und dafür die Zuweisung von Kapazitäten beantragt, mit dem Ziel, auch Spielräume bei der Zusammenstellung zu erhalten.

Soweit dies für das Gesamtangebot notwendig und sinnvoll ist, können Unternehmen auch Funktionen wahrnehmen, die die durch öffentlich-rechtliche Verträge vergebenen Kapazitäten umfassen.

Dementsprechend ist

- aa) der Kapazitätsbedarf anzugeben und zu erläutern,
- bb) die Konzeption für die Zusammenstellung von Fernsehprogrammen, gegebenenfalls mit anderen Diensten, im Einzelnen zu erläutern. Soweit Antragsteller eine Programmplattform betreiben wollen, mit entsprechenden Spielräumen für die Programmzusammenstellung, müssen sie die Kriterien beschreiben, zu denen sie den in der Ausschreibung für Fernsehveranstalter gemeldeten Veranstaltern Zugang zu den Übertragungskapazitäten eröffnen wollen.
- c) Sie haben direkte oder indirekte Beteiligungen an Programmveranstaltern oder Anbietern von Mediendiensten anzugeben.
- d) Darzustellen ist, ob, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen Kapazitäten für nicht mit dem Rundfunk verknüpfte Dienste verwendet werden sollen.
- e) Es ist darzulegen, welche Vorstellungen die Antragsteller zu der Nutzung von Kapazitäten haben, die durch den technischen Fortschritt bei der Nutzung der verfügbaren Fernsehkanäle zusätzlich gewonnen werden.

B. Ausschreibung (erste Stufe des Vergabeverfahrens) von verfügbaren Kapazitäten für die Verbreitung von Rundfunk und Telemedien für mobile Empfangsgeräte über DVB-H/DVB-T und DAB/DMB

Ziel der Ausschreibung ist die Feststellung des Bedarfs und die Vergabe

- für Demonstrationen während der Fußball-Weltmeisterschaft (WM) 2006,
- für einen Markttest im Zeitraum bis zur Internationalen Funkausstellung (IFA) 2007 und/oder
- für den Einstieg in den Regelbetrieb mit Beginn bis zur IFA 2007 und einer Nutzungsdauer von bis zu sieben Jahren.

I. Ausgeschriebene Nutzungen

1. Demonstration zur WM 2006

Während der WM 2006 (einschließlich Umfeld) können die am Standort Berlin aufgebauten Sender für DVB-H und DAB/DMB zur Demonstration mit entsprechenden Inhalten und Endgeräten genutzt werden, mit oder ohne Verbindung mit den im Folgenden beschriebenen Nutzungen. Es kann ein gemeinsames Konzept für verschiedene WM-Standorte vorgelegt werden.

2. Markttest

Aufbauend auf den Ergebnissen des laufenden technischen Tests von DVB-H in Berlin können die verfügbaren Sender für einen Markttest mit befristeter Dauer bis zur IFA 2007 zur Vorbereitung weitergehender Investitionsentscheidungen mit vergleichbaren Zielsetzungen wie Markttests in anderen europäischen Ländern genutzt werden: begrenzte Zahl von Teilnehmern und Geräten, aber Annäherung an reale Marktbedingungen, Evaluation von Empfangsgeräten, Inhalten, Akzeptanz und Zahlungsbereitschaft bei den Teilnehmern sowie der Anforderungen an die Versorgung. Ein solcher Test könnte mit einer Verstärkung der Senderinfrastruktur verbunden werden. Notwendig werden Abrechnung und Kundenbetreuung.

Die Ausschreibung dient der Feststellung des Bedarfs an einem Markttest und gegebenenfalls zur Durchführung eines transparenten Vergabeverfahrens.

3. Einstieg in den Regelbetrieb

Der Einstieg in den Regelbetrieb mit einer Nutzungszeit von bis zu sieben Jahren (und einer Verlängerungsmöglichkeit um weitere sieben Jahre) setzt zusätzliche Investitionen in das Sendernetz und jedenfalls im Zeitraum bis zur IFA 2007 in die Vermarktung von Endgeräten voraus. Für den Einstieg in den Regelbetrieb dürfte eine Perspektive zum Aufbau eines Netzes für eine Mehrzahl von Ballungsräumen Voraussetzung sein.

Für den Regelbetrieb dürften entsprechend Erwägungsgrund 11 der DVB-T-Satzung Programmplattformen notwendig sein, die die Rundfunkübertragung mit Telekommunikationsdiensten verbinden und vergleichbar Kabelgesellschaften vermarkten. Angebote für mobile Endgeräte können zwar auch über andere als die ausgeschriebenen DVB-T- und DAB-Kapazitäten verbreitet werden, doch setzt der Regelbetrieb voraus, dass eine hinreichende Zahl von Endgeräten zu erwarten ist.

Die Ausschreibung dient in dieser ersten Stufe dazu zu klären, ob ein Regelbetrieb (mit oder ohne vorangehenden Markttest) bis zu IFA 2007 gestartet werden kann und welche Programmplattformen dafür in Betracht kommen.

An der Ausschreibung können sich auch Rundfunkveranstalter und Anbieter von Telemedien beteiligen, die ihre Angebote ohne Beteiligung an einer Programmplattform verbreiten wollen.

II. Zweite Stufe des Vergabeverfahrens für den Einstieg in den Regelbetrieb

Sofern sich hinreichende Aussichten für einen Einstieg in den Regelbetrieb ergeben, dient die zweite Stufe des Vergabeverfahrens der Vorbereitung eines oder mehrerer öffentlich-rechtlicher Verträge mit dem oder den ausgewählten oder als Alternativen in Aussicht genommenen Plattformbetreibern. Sofern Auswahlentscheidungen notwendig werden, finden hierauf die besonderen Kriterien des § 46 MStV für Programmplattformen Anwendung.

Gegenstand der abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Verträge sind insbesondere folgende Punkte:

- Investitionen in den Aufbau des Sendernetzes und Versorgungszielstellungen
- Unterstützung der Verbreitung von Endgeräten
- Interoperabilität und offene Standards bei den Endgeräten
- Transparenz hinsichtlich etwaiger Beteiligung des Sendernetzbetreibers am Risiko
- Effiziente Nutzung des Frequenzspektrums entsprechend § 9 DVB-T-Satzung
- Nachweis der kartellrechtlichen Unbedenklichkeit
- Regelungen für den Zugang von Rundfunkveranstaltern und Anbietern von Telemedien
- Anforderungen an die elektronische Programmführung
- Berücksichtigung von entsprechenden Angeboten, die über andere Kapazitäten verbreitet werden
- Perspektiven für digitale Radioprogramme, sowohl zur regionalen wie zur überregionalen Verbreitung
- Berücksichtigung der weiteren Entwicklung der Märkte und der regulatorischen Rahmenbedingungen (Ausstiegsoptionen, Modifizierung der Bedingungen)

Bei der Vorbereitung öffentlich-rechtlicher Verträge werden private und öffentlich-rechtliche Programmveranstalter sowie Anbieter von Telemedien zu beteiligen sein. Es wird zu prüfen sein, wie weit neben der Selbstregulierung durch Verhandlungen zwischen Plattformen und Inhalteanbietern medienrechtliche Genehmigungs- und Kontrollmöglichkeiten notwendig sind.

Sofern eine Programmplattform ohne Beteiligung von Mobilfunk-Netzbetreibern betrieben werden soll, ist deren Rolle bei der Vermarktung über ihre Kunden beziehungsweise die von ihnen geförderten Endgeräte zu klären.

Die mabb behält sich vor, die Ausschreibung aufzuheben, wenn keine hinreichenden Aussichten bestehen, dass ein Regelbetrieb im Zeitraum bis zur Internationalen Funkausstellung 2007 aufgenommen werden kann oder sich zusätzlicher Klärungsbedarf ergibt, der eine neue Ausschreibung notwendig macht.

III. Verfügbare Kapazitäten

1. DVB-H

Der Fernsehkanal 39 ist mit den Senderstandorten Alexanderplatz und Schäferberg für ein Gleichwellennetz aufgebaut. Er wird derzeit für einen technischen Test genutzt. Sendernetzbetreiber ist T-Systems Media Broadcast. Durch die Ergebnisse der RRC 2006 kann ein Wechsel des Kanals notwendig werden.

Der Kanal versorgt Berlin und die umliegenden Teile des Landes Brandenburg. Das Verbreitungsgebiet könnte durch die Nutzung weiterer Kanäle mit Senderstandorten in Brandenburg erweitert werden.

2. DAB/DMB

Verfügbar sind die Blöcke LE (Brandenburg-West, einschließlich Berlin) und LI (Berlin) des Wiesbadener Plans. Sendernetzbetreiber ist T-Systems Media Broadcast.

Die Blöcke kommen für jede Nutzung auf der Grundlage des DAB-Übertragungsverfahrens in Betracht (DAB mit herkömmlicher und fortgeschrittener Audio-Kodierung, DMB, DAB-IP).

Bei der Nutzung der Blöcke für digitales Radio (DAB) zeigten sich erhebliche Probleme bei der Versorgung innerhalb von Gebäuden und unter ungünstigen Empfangsbedingungen. Diese Probleme können durch Investitionen in das Sendernetz reduziert werden.

IV. Festsetzung einer Ausschlussfrist und Festlegung der Anforderungen an die Anträge

1. Ausschlussfrist

Unternehmen, die eine Programmplattform für die Verbreitung von Rundfunkprogrammen und Telemedien für mobile Empfangsgeräte betreiben wollen, sowie Veranstalter und Anbieter, die die ausgeschriebenen Kapazitäten unmittelbar nutzen wollen, haben entsprechende Anträge in **zwölfacher Ausfertigung**

**bis zum Mittwoch, dem 22. Februar 2006, 12 Uhr
(Eingang bei der Medienanstalt)**

an die Medienanstalt Berlin-Brandenburg, Kleine Präsidentenstraße 1, 10178 Berlin, zu richten.

Nur Antragsteller, deren vollständige Unterlagen entsprechend den nachfolgenden Anforderungen bis zum Ablauf der Frist bei der Medienanstalt Berlin-Brandenburg eingegangen sind, können am Vergabeverfahren teilnehmen.

Die Antragsteller haben nach Antragstellung eintretende Veränderungen unverzüglich anzuzeigen. Die Medienanstalt kann weitere Angaben und Unterlagen anfordern.

2. Anforderungen an die Anträge

2.1 Anträge für Demonstrationsprojekte während der WM 2006 oder für einen Markttest (ohne damit verbundenen Einstieg in den Regelbetrieb) müssen folgende Angaben enthalten:

- Nähere Angaben zum Unternehmen (Beteiligungsverhältnisse, Verbindungen zu anderen Medien- und Telekommunikationsunternehmen mit Tätigkeit in Deutschland; generell gesellschaftsrechtliche Verbindungen zu solchen Unternehmen, aber auch jede sonstige Verbindung, soweit sie Einfluss auf die Konzeption und Finanzierung haben kann)

- Beschreibung der Konzeption, insbesondere: Anforderungen an die Sendertechnik und Versorgungszielstellungen, Organisation der technischen und Programmplattform, beantragte Datenrate, Auswahl der zu übertragenden Inhalte und Bestimmung ihrer Entwicklung, Zahl und Art der einzusetzenden Geräte und Konzept zur Umsetzung ihrer Einführung, Auswahl der Nutzer, Konditionen für Inhalteanbieter und Nutzer, elektronische Programmführung, Budgetplanung
- Angaben zu den Vergabekriterien des § 46 Abs. 5 MStV

2.2 Anträge für den Einstieg in den Regelbetrieb

haben neben den unter 2.1 aufgeführten Angaben ihre Konzeption unter Berücksichtigung der für einen mehrjährigen Betrieb mit bundesweiter Perspektive notwendigen Elemente im Einzelnen darzulegen, mit Angabe der vorgesehenen Investitionen in den einzelnen Bereichen und ihrer Finanzierung.

Die Antragsteller sollen die Position zu den in den öffentlich-rechtlichen Verträgen zu regelnden Punkten darlegen, insbesondere zum Zugang öffentlich-rechtlicher und privater Veranstalter, den Möglichkeiten eines Interessenausgleichs und zur Verbreitung von mobilen Endgeräten.

Sofern Rundfunkveranstalter oder Anbieter von Telemedien sich um die Zuweisung von Kapazitäten bewerben, haben sie ihre wirtschaftlichen Planungen zur Refinanzierung der Ausstrahlungsentgelte und ihren Beitrag zur Markteinführung von Empfangsgeräten darzulegen.

V. Zur parallelen Erprobung und zum parallelen Einstieg in den Regelbetrieb von DAB und seinen Fortentwicklungen sowie von DVB-H

Die mabb unterstützt sowohl die Erprobung von DAB und seiner Fortentwicklungen als auch die von DVB-H mit dem Ziel, daraus Erkenntnisse für den Regelbetrieb zu erlangen.

Die Ausschreibung ermöglicht auch den parallelen Einstieg in den Regelbetrieb sowohl von DAB-Fortentwicklungen im Rahmen eines begrenzten Frequenzspektrums als auch von DVB-H. In der parallelen Einführung zweier Standards liegt ein Risiko für die Marktentwicklung, zu dem die Unternehmen im Rahmen des Vergabeverfahrens Stellung nehmen können.

Die mabb weist ausdrücklich auf ein bei der Weiterentwicklung beider Systeme entstehendes Problem hin: Während derzeit für die Nutzung der beiden L-Bandblöcke nur DAB in Betracht kommt, und für den ausgeschriebenen Fernsehkanal 39 nur DVB-H, kommen künftige Frequenzbereiche für beide Nutzungen in Betracht. Der parallele Einsatz beider Systeme für ähnliche Nutzungen im selben Gebiet könnte die mögliche Vielfalt einschränken, in vermehrtem Umfang Knappheitsentscheidungen notwendig machen und dem Ziel der effizienten Frequenznutzung widersprechen.

Antragsteller in diesem Verfahren können also nicht damit rechnen, dass künftig ein paralleler Bedarf für die Übertragung von

Rundfunk und Telemedien an mobile Geräte auf beiden Standards für dasselbe Gebiet angemeldet wird.

VI. Bundesweite Perspektiven

Die mabb setzt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür ein, dass die notwendigen Frequenzressourcen für eine bundesweite Verbreitung bereitgestellt werden.

Sie stimmt sich in den grundlegenden Bedingungen mit den anderen Landesmedienanstalten ab, in deren Gebiet entsprechende Kapazitäten vergeben werden. Anders als im Medienstaatsvertrag Berlin-Brandenburg sehen die meisten Mediengesetze allerdings nicht die Vergabe von Frequenzspektrum an Programmplattformen im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages vor.

C. Abfrage des Bedarfs für die Übertragung von Rundfunk und Telemedien über DVB-T und DVB-H bis 2010

Im Rahmen des letzten Ausschreibungsverfahrens hat die Teles AG einen Antrag gestellt, ihr Kapazitäten auf dem Fernsehkanal 65 für einen Internetzugangsdienst (Super Hot Spot Berlin-Brandenburg) zuzuweisen.

Da es sich dabei nicht um Rundfunk handelt, sah sich die mabb daran gehindert, diesen Antrag im Rahmen der Ausschreibung zu berücksichtigen. Die mabb hat allerdings die Möglichkeit, befristet Kapazitäten, die für Rundfunk zur Verfügung stehen, für andere Nutzungen freizugeben, wenn sie für Rundfunknutzungen nicht erforderlich sind.

Nach Angaben des Unternehmens ist eine mindestens vierjährige Nutzungsdauer notwendig, um die erforderlichen Investitionen refinanzieren zu können. Das Unternehmen möchte den vollen Kanal 65 nutzen, doch kommt auch eine Teilnutzung durch einen Rundfunkveranstalter in Betracht, wenn auf diese Weise sowohl die Interessen des Rundfunks berücksichtigt werden können, als auch der Aufbau des Kanals realisiert werden kann.

Die mabb bittet in diesem Zusammenhang insbesondere um Stellungnahmen zu dem voraussichtlichen Kanal- beziehungsweise Kapazitätsbedarf für DVB-H nach 2007 bis 2010.

Die Gesamtabwägung des Medienrates wird auch unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Frequenzzuweisungen für den Raum Berlin-Brandenburg im Rahmen der internationalen Koordinierungen und der Rundfunkplanungskonferenz RRC 2006 zu treffen sein.

Die mabb gibt interessierten Unternehmen, Veranstaltern und Verbänden Gelegenheit, zur Frage des künftigen Bedarfs für Rundfunk und Telemedien

**bis zum Mittwoch, dem 22. Februar 2006, 12 Uhr
(Eingang bei der Medienanstalt)**

Stellung zu nehmen.

D. Verwaltungsgebühren

Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme am Auswahlverfahren bei drahtloser terrestrischer Verbreitung und für die Erteilung entsprechender Sendeerlaubnisse richtet sich nach der Gebührensatzung der Medienanstalt Berlin-Brandenburg vom 28. Januar 2000 (Amtsblatt für Berlin S. 1072, Amtsblatt für Brandenburg/Amtlicher Anzeiger S. 527, Internet: <http://www.mabb.de/start.cfm?content=Gesetze&template=gesetzeanzeige&id=311>).

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter www.mdj.brandenburg.de (Paragrafen).